



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

49. Sitzung (öffentlich)

24. Januar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)
Hubert Schulte (CDU) (Stellv. Vorsitzender)

Stenografinnen: Beate Mennekes, Dr. Hildegard Müller (Federführung)

Tagesordnung:

Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6101

Vorlage 13/3097

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss diskutiert zu diesem Thema mit Sachverständigen. - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den jeweils ersten Redebeitrag. Außerdem sind in der Tabelle die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Zuschriften aufgeführt.

Verbände/Institutionen/ Sachverständige	Sprecher	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen: Städtetag Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen	Dr. Alexander Schink	13/4674	4
Westfälisch-Lippischer Landwirt- schaftsverband e. V. Rheinischer Landwirtschafts- Verband e. V.	Thomas Hemmelgarn	13/4683	24
Wirtschaftsverband Naturstein- Industrie e. V.	Raimo Benger		6
Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen Industrie- und Handelskammer Wup- pertal - Solingen - Remscheid	Hans Georg Crone-Erdmann Theo Beer	13/4651 13/4685	4 36
Prof. Dr. Bernhard Stür Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Verwaltungsrecht		13/4681	11
Wolfgang Aßbrock Vorsitzender des Regionalrats des Re- gierungsbezirks Detmold		13/4675	4
Engelbert Rauen Vorsitzender des Regionalrats des Re- gierungsbezirks Münster		13/4658	2
Bernhard Daldrup Mitglied des Regionalrats des Regie- rungsbezirks Münster		13/4658 13/4692	2
Regionalrat des Regierungsbezirks Köln	Horst Becker	13/4704	3
Stadtdirektor Michael von der Mühlen Stadt Gelsenkirchen Vorstandsbereich 6 "Planen, Bauen und Umwelt"	Markus Horstmann	13/4671 13/4695	32
Dr. Susan Grotefels Zentralinstitut für Raumplanung Universität Münster		13/4694 13/4756	14
Prof. Dr. Lothar Finke Fakultät Raumplanung Fachgebiet Landschaftsökologie und Landschaftsplanung Universität Dortmund		13/4661	15

Verbände/Institutionen/ Sachverständige	Sprecher	Zuschrift	Seite
Anerkannte Naturschutzverbände NRW: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband NRW e. V. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband NRW e.V.	Klaus Brunsmeier	13/4684	6
Prof. Dr. Hans Heinrich Blotevogel Fakultät Raumplanung Fachgebiet Raumordnung und Landesplanung Universität Dortmund		13/4677	15
StS a. D. Dr. Ernst-Hasso Ritter		13/4670	12

Weitere Zuschriften:

Verbände/Institutionen/Sachverständige	Zuschrift
Prof. Dr. Rainer Danielzyk Institut für Landes- und Entwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen	13/4682
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	13/4693

Vorsitzender Klaus Strehl: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zu unserer heutigen Anhörung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes recht herzlich willkommen heißen. Wie Sie wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 11. November 2004 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - sowie zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. Alle Fraktionen haben sich darauf verständigt, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags durchzuführen.

Sie, meine Damen und Herren, wurden gebeten, sich zu dem Gesetzentwurf schriftlich zu äußern. Darüber hinaus habe ich Ihnen im Dezember zwei Schreiben der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur Kenntnis gegeben, in denen Sie gebeten wurden, noch einige Fragen vorab schriftlich zu beantworten.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Stellungnahmen und auch dafür, dass Sie meiner Einladung gefolgt sind.

Bevor ich die allgemeine Fragerunde eröffne, möchte ich aus aktuellem Anlass eine Frage an die hier anwesenden Herren der Regionalräte richten. Es geht um folgende Problematik, die eigentlich weniger den Gesetzentwurf selbst, sondern vielmehr die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen betrifft:

Uns ist zu Ohren gekommen, dass es bei der Zuteilung der Fraktionen in den Regionalräten wegen der damaligen Neufassung der Durchführungsverordnungen einige Schwierigkeiten gegeben hat. Teilen Sie uns bitte mit, um welche Schwierigkeiten es sich handelte und wie man ihnen aus Ihrer Sicht begegnen kann, welche Initiativen, welche Änderungen möglich oder erforderlich sind, um solche Misshelligkeiten, wie sie bei der Neukonstituierung entstanden sind, zu verhindern.

Hans Peter Lindlar (CDU): Dem Parlament sind mit Datum vom 12. Januar 2005 die Entwürfe der Verordnungen zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes in einer Qualität von 100 Seiten zugegangen. Ich hörte gerade in Gesprächen mit Einzelnen, dass dieses Paket bei den Anzuhörenden nicht angekommen ist. Ich bitte deshalb zu klären, ob das dann überhaupt Gegenstand der Anhörung sein kann. Hilfsweise stelle ich schon einmal den Antrag, eine Anhörung zu den DVOs zu machen; denn das sind schließlich die Werkzeuge, mit denen das Landesplanungsgesetz umgesetzt wird.

Vorsitzender Klaus Strehl: Herr Lindlar, heute steht der Entwurf des neuen Landesplanungsgesetzes in Rede. Wir hatten damals im Ausschuss darum gebeten, dass uns auch die dazu später zu erlassenden Durchführungsverordnungen, die alle im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss ergehen, zugeleitet werden sollen. Dies ist mit dem von Ihnen zitierten Datum geschehen. Ich habe nichts dagegen, Herr Lindlar, wenn Sie zu diesem Themenkomplex auch Anregungen haben - das ist auch von mir gerade dargestellt worden -, damit wir das möglicherweise in die heutige Anhörung implizieren können.

Engelbert Rauen (Vorsitzender des Regionalrats des Regierungsbezirks Münster): Wir hatten bei der Konstituierung das Problem, dass die Anzahl der von den Kreistagen und kreisfreien Städten entsandten Mitglieder nicht genau dem Parteienproporz entsprach. Für die SPD-Gruppierung wurde ein Mitglied zu viel entsandt. In solchen Fällen muss entweder die Parteiführung jemanden zurückziehen oder nachher wird durch die Bezirksregierung im Losverfahren entschieden. Wenn es zum Letzteren kommt, ist das besonders unglücklich.

Hier muss überlegt werden, ob man durch Ausgleichsmandate quasi über die Reserve-liste agiert, wie es auch bei den Parlamenten und im Landschaftsverband üblich ist, oder ob es andere Möglichkeiten gibt. Natürlich haben wir auch ein Interesse daran, dass sich die Größe des Regionalrates nicht durch Ausgleichsmandate unnötig hoch entwickelt; aber es ist außerordentlich unbefriedigend. In diesem konkreten Fall musste ein vom Kreistag entsandtes Mitglied entsprechend den jetzigen Regelungen wieder zurückgezogen werden. Das kann nicht zufrieden stellend sein.

Bernhard Daldrup (Mitglied des Regionalrats des Regierungsbezirks Münster): Ich will dies etwas konkretisieren, denn im Kern geht es um die Frage, ob die Mitglieder des Regionalrates im Verhältnis zu Mitgliedern eines kommunalen Rates, des Regionalverbandes Ruhr oder des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gleich behandelt werden.

Wir haben die einmalige Situation, dass - so wie Herr Rauen es gerade geschildert hat - für den Fall, dass die Zahl der Direktmandate - also der unmittelbar von den kreisfreien Städten und Kreistagen zu entsendenden Ratsmitglieder - höher ist als die Zahl, die der jeweiligen Partei nach dem Wahlergebnis zusteht, die Bezirksregierung (auf Vorschlag der regionalen Parteigliederung) ein Mitglied aus dem Regionalrat herausstreicht.

Das halte ich für ein fundamentales Legitimationsproblem. Stellen Sie sich einmal vor, ein direkt gewählter "Abgeordneter" würde sozusagen durch die Administration wieder aus einem Gremium herausgestrichen! Das ist ein Zustand, der meines Erachtens auch verfassungsrechtlich bedenklich ist. Man kann ihn aber nur lösen, wenn man eine - wie Herr Rauen gesagt hat - analoge Regelung mit Ausgleichs- und Überhangmandaten findet. Ich weiß, dass das die Gremien immer weiter vergrößert und unbefriedigend ist, aber ein anderer Weg scheint mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht machbar zu sein.

Es gibt ein zweites Problem, das auch sehr gravierend ist, zu dem es bereits gerichtliche Auseinandersetzungen gegeben hat: Dies bezieht sich auf die Frage, wie Wählergruppen zu behandeln sind, die neuerdings den Anspruch erheben, dass sie dann, wenn sie das entsprechende Quorum erreichen, Sitze im Regionalrat (analog ist es auch im Landschaftsverband) beanspruchen. Hier - das will ich deutlich sagen - ist es zwar nachvollziehbar, wenn es auch beim Landesplanungsgesetz Regelungen zur Entfrachtung des Gesetzes geben soll, die die Konstituierung der Regionalräte betreffen und es in Durchführungsverordnungen regeln wollen, wenn allerdings so elementare Fragestellungen wie die Zulassung einer Wählergruppe dann in einer Durchführungsverordnung an Bedingungen geknüpft werden könnte, die deutlich unterhalb der Anforderungen von Parteien liegen, halte ich das für höchst bedenklich.

Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Es kann kein hinreichendes Kriterium sein, dass auf der regionalen Ebene Vertreter von lokalen Wählergruppen einen Anspruch auf Sitz und Stimme haben, an deren regionale Leitungen nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie an Parteien, was ihre eigene demokratische Struktur, die Offenlegung ihrer eigenen finanziellen Situation und Ähnliches angeht, so wie sie beispielsweise das Parteiengesetz an Parteien stellt - übrigens nicht nur bezogen auf die formalrechtliche Regelung im Rahmen einer Rechtsform "eingetragener Verein", sondern auch auf die Anforderung an ein Programm.

Ein Beispiel: Wir haben 30 Wählergruppen. In zehn Wählergruppen tritt man dafür ein, Straßen zu streichen, in weiteren zehn, bestimmte Straßen zu bauen. Wie man so etwas in einem regionalen Konsens als politisches Programm und Position - wenn es um regionale und landespolitische Belange geht - unterbringen will, müssen diese Gruppierungen inhaltlich selber klären. Solche Anforderungen gibt es nach dem Grundgesetz, erst recht nach dem Parteiengesetz auch an Parteien. Das ist ein meines Erachtens dringender Regelungsbedarf, den der Gesetzgeber selbst im Rahmen des Landesplanungsgesetzes regeln sollte.

Horst Becker (Regionalrat des Regierungsbezirks Köln): In Köln ist ein zusätzliches Problem aufgetaucht: Bei den Direktentsendungen ist den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt worden, frei zu entscheiden, ob sie ihre Entsendung jeweils nach D'Hondt oder Hare-Niemeyer vornehmen. Das ist insofern eine nicht zu unterschätzende Größe, weil Sie sich leicht vorstellen können, dass Sie, wenn einerseits für die Gesamtberechnung Hare-Niemeyer vorgeschrieben ist, andererseits aber ein Teil der Gebietskörperschaften bei der freien Auswahl entscheidet, D'Hondt anzuwenden, schon von der Grundlage her eine andere Zusammensetzung bekommen.

Genau das hat in der Stadt Köln dazu geführt, dass drei statt zwei SPD-Mitglieder entsandt worden sind. Es ist bis zum Abend vorher unklar gewesen, wer herauskommen sollte, weil die SPD insgesamt einen Vertreter zu viel hatte. Erst in letzter Minute hat man sich auf einen Vertreter der Stadt Köln geeinigt.

Ich will darauf hinweisen, was hätte geschehen können - um es noch einmal zu konkretisieren -, wenn das nicht so abgelaufen wäre. Dann wäre folgende Situation entstanden: Die SPD hat im Regierungsbezirk Köln in allen anderen Gebietskörperschaften außer der Stadt Köln jeweils nur eine Vertreterin oder einen Vertreter. Das heißt, es wäre gelöst worden. Nach der Wahrscheinlichkeit wäre irgendwo anders eine SPD-Vertreterin oder ein SPD-Vertreter entfallen. Das hätte dazu geführt, dass diese Partei dort keine Person mehr gestellt hätte.

Im Übrigen - das ist bei den Wortbeiträgen meiner beiden Vorredner so noch nicht herausgestellt worden - hätte das auch dazu geführt, dass diese Gebietskörperschaft ein Direktmandat verloren hätte. Es geht nicht nur darum, was eine Partei verliert, sondern auch darum, dass ein Flächenkreis statt drei dann nur zwei Vertreter entsandt hätte. Das halte ich schlechterdings für rechtlich nicht in Ordnung - nicht nur gegenüber den einzelnen Parteien, sondern auch gegenüber der Gebietskörperschaft.

Zusammengefasst: Ich glaube, man kommt nicht umhin, mit dem Prinzip von Überhangmandaten zu arbeiten und - wenn ich das an der Stelle noch sagen darf, obwohl

die Durchführungsverordnung betreffend - das gleiche Auszählverfahren für die Gebietskörperschaften in ihrer Entsendung wie auch für die Gesamtberechnung zu verwenden, weil man ansonsten von vornherein Probleme konstruiert.

Wolfgang Aßbrock (Vorsitzender des Regionalrats des Regierungsbezirks Detmold): Wir haben ähnliche Erfahrungen gesammelt. Ein Vertreter der CDU aus der Stadt Bielefeld, der vom Rat der Stadt Bielefeld direkt gewählt worden war, musste sich zurückziehen, um das vorgegebene Quorum zu erreichen. Inhaltlich kann ich mich meinen Vorrednern nur anschließen: Es muss ein Ausgleich stattfinden. So kann die gesetzliche Regelung nicht bleiben.

Vorsitzender Klaus Strehl: Ich bitte nun die Kolleginnen und Kollegen, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Zu der Arbeit der Regionalräte an die Vertreter der Verbände: Es hat in der Vergangenheit immer die Beschwerde einer fehlenden Vertretungsregelung gegeben. Ich bitte Sie, dazu Stellung zu nehmen, ob das die Arbeit eher erleichtert oder behindert.

An die Vertreter der Regionalräte bzw. kommunalen Spitzenverbände: In § 7 Abs. 2 ist geregelt, dass mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Gemeinden unter 25.000 Einwohner dem Regionalrat angehören muss. Ist diese Regelung noch zeitgemäß?

Dr. Alexander Schink (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen): An uns richtet sich insbesondere die Frage zu § 7 Abs. 2, ob die Regelung noch zeitgemäß ist. Es ist wichtig, dass alle gemeindlichen Gruppen und die Besonderheiten der einzelnen Gemeindegrößenklassen im Regionalrat vertreten sind. Angesichts dessen, dass nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 aber nur ein Mitglied je 150.000 Einwohner in den Regionalrat entsandt werden kann, bekommen wir über diese Regelung erneute Probleme.

Es gibt Kreise, etwa den Kreis Coesfeld und den Kreis Olpe, die diese 150.000 Einwohner nur in etwa erreichen oder gerade überschreiten. Die Regelung würde bedeuten, dass für diese Kreise ein Mitglied entsandt werden muss von den zweien, die gegebenenfalls entsandt werden könnten. Das halte ich nicht für sinnvoll. Daher wäre es aus der Sicht des Landkreistages - ich glaube nicht, dass ich da auch für den Städte- und Gemeindebund spreche - sinnvoll, diese Regelung zu streichen.

Hans Georg Crone-Erdmann (Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Herr Remmel, wir haben bisher keine Klagen darüber gehört, wohl dass es wünschenswert wäre, aber nicht zwingend notwendig. Das Wünschenswerte liegt meist darin, dass mindestens zwei in wechselseitiger Stellvertretung gerne diesem Gremium angehören würden. Damit der Platz permanent besetzt ist, sollte eine solche Regelung zugelassen sein. Aus Sicht der Interessenvertretung oder mit Blick auf die Beteiligung der Wirtschaft an den Beratungen des Regionalrats ist es nicht zwingend notwendig.

Engelbert Rauen: Zu der Regelung bis 25.000: Es gibt im Einzelfall schon einmal Probleme, weil verschiedene Gesichtspunkte bei den Vorschlägen eine Rolle spielen, nicht zuletzt die parteipolitischen Gegebenheiten und die Eignung der Kandidaten.

Aus Münster kommt von Herrn Daldrup der Vorschlag, das in eine Sollbestimmung zu ändern. Wir müssen darauf achten, dass bei einer solchen Änderung die kleineren Gemeinden nicht außen vor bleiben. Vom Grundsatz her ist das, was hier steht, richtig. Eine annähernd gleichmäßige Vertretung von größeren und kleineren Kommunen im Regionalrat muss aber sichergestellt werden.

Wenn das insgesamt gewährleistet werden könnte, müsste man das nicht kreisspezifisch vorschreiben. Wenn man es ändert, lege ich Wert auf eine Regelung, dass in jedem Regionalrat eine bestimmte Quote aus Städten unterhalb von 25.000 oder 30.000 Einwohnern - wo man den Schnitt ansetzt, ist nebensächlich - vertreten ist. Insofern gilt es, bei der Änderung vorsichtig zu sein und auch die Konsequenzen hinreichend zu überlegen.

Wolfgang Aßbrock: Ich möchte mich der Auffassung des Landkreistages voll inhaltlich anschließen. Ich sehe keine Notwendigkeit der Differenzierung nach § 7 Abs. 2 und halte es für überlegenswert, sie abzuschaffen.

Horst Becker: Wenn wir sie nicht abschaffen oder zumindest in eine Sollbestimmung ändern würden, hielten wir eine Regelung aufrecht, die ich auch wieder an einem konkreten Beispiel verdeutlichen kann: Wir haben im Erftkreis nach meinem Kenntnisstand zurzeit noch zwei Kommunen über 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Absehbar wird es bei der nächsten Konstituierung des Regionalrates wahrscheinlich nur noch eine sein, nämlich - die Vertreter aus dem Rhein-Erft-Kreis wissen es wahrscheinlich genauer - Elsdorf.

Das führt dazu, dass die stärkere Partei von drei Sitzen jeweils bestimmt, welche Größenklasse sie zieht, z. B. in diesem Fall über 25.000 den Platz 1 und den Platz 3, während die kleinere per se gezwungen wäre - wenn es dabei bliebe -, eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gemeinde Elsdorf zu entsenden. Das kann meiner Meinung nach nicht vernünftig sein. Alle anderen Gesichtspunkte verstehe ich, aber das müssen die Fraktionen und Kreistage innerhalb der Kreise selbst ein Stück weit regeln und den Ausgleich schaffen. Es kann nicht sein, dass die Parteien auf diese Art und Weise gezwungen werden, aus einer einzigen dann noch verbleibenden Kommune einer solchen Größenklasse jemanden zu entsenden.

Bernhard Daldrup: Eine Anmerkung in Erwiderung zu Herrn Dr. Schink: Wir kommen beide aus kleinen Gemeinden, deswegen wissen wir, wie man betroffen sein kann; das ist in Ordnung. Ich kenne aber keine Stimmen aus den Regionalräten selbst, die am grundsätzlichen Schlüssel "ein Sitz pro 150.000 Einwohner" etwas in der Weise verändern wollten, dass die Regionalräte größer werden. Ich sage das nur zur Klarstellung. Wir wollen das jedenfalls nicht, zumal sie sich, wenn es eine Überhang- und Ausgleichsmandatsregelung gäbe, ohnehin geringfügig vergrößern würden.

Klaus Brunsmeier (BUND, Landesverband NRW e. V.; LNU; NABU, Landesverband NRW e. V.): Ich bin selbst beratendes Mitglied im Regionalrat in Arnsberg und möchte insofern auf die Frage nach § 7 Abs. 4 antworten, was Herr Rimmel dankenswerterweise angesprochen hatte. Gerade in den Regionalräten gibt es viele Verfahren, die sehr zeitintensiv sind und häufig mit den Belangen von Natur und Landschaft zu tun haben. Darüber hinaus sind Kommissionssitzungen oder andere Sondertermine wahrzunehmen. Ich kann den Hinweis von Herrn Crone-Erdmann aus Sicht der Wirtschaft oder Gewerkschaft gut verstehen. Wenn man drei beratende Vertreter hat, sieht es hinsichtlich der Stellvertretungsfunktion nicht so problematisch aus.

Als beratende Mitglieder der Naturschutzverbände haben wir nur eine Position. Ich muss all diese Termine wahrnehmen. Ich mache das nicht ungern, aber ich mache es ehrenamtlich. Das heißt, wenn ich krank bin oder es andere dringende Termine gibt, ist eben kein Vertreter des Naturschutzverbandes anwesend. Insofern wären wir sehr dankbar, wenn eine solche Stellvertretungsmöglichkeit für die Verbände aufgenommen werden könnte, die nur ein beratendes Mitglied haben.

Das hätte noch einen weiteren Effekt, den ich sehr begrüßen würde: In die beratende Tätigkeit in einem solchen Regionalrat muss man sich auch einarbeiten. Wenn ich einen Stellvertreter hätte, den ich schon einmal einarbeiten könnte, würde das eine bessere Kontinuität gewährleisten. Es spricht vieles dafür, eine solche Stellvertretungsmöglichkeit für beratende Mitglieder, die nur eine Position haben, einzuführen.

Raimo Bengel (Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e. V.): Zur Beteiligung der Verbände: Es ist vorgesehen, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag für die Industrie beteiligt wird. Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen mehrere Wirtschaftsverbände, die auch Unternehmen vertreten, die raumbedeutende Maßnahmen durchführen. Dazu gehört der Bergbau, aber auch die Baustoffindustrie für Straßen-, Häuserbau, Stahlindustrie usw. Eine Beteiligung unsererseits ist bisher nicht vorgesehen. Wir würden es begrüßen, wenn wir zusätzlich zur DIHK beteiligt würden, damit auch wir unser spezifisches Fachwissen direkt in die Regionalräte einbringen könnten.

Engelbert Rauen: Noch ein Hinweis zur Vertretungsregelung: Sie müssen dabei berücksichtigen, dass sich auch die gewählten Mitglieder des Regionalrates nicht vertreten lassen können. Wer fehlt, ist eben nicht da. Ich bitte zu bedenken, dass wir bei einer Vertretungsregelung davon ausgehen müssen, dass sich die Zusammensetzung des Regionalrates permanent verändert.

Ich kann aus meiner Erfahrung - ich gehöre dem Gremium schon seit 15 Jahren an: Bezirksplanungsrat, Regionalrat - nicht feststellen, dass es dort erhebliche Probleme gegeben hat. Die Teilnahme auch der beratenden Mitglieder war immer sehr verlässlich. Im Übrigen wird die langfristige Terminplanung - jedenfalls bei uns - immer sehr frühzeitig so abgestimmt, dass es in der Regel möglich ist - es sei denn, man erkrankt -, die Teilnahme einzurichten. Ich warne davor, dies anders zu regeln.

Hans Peter Lindlar (CDU): Ich schlage vor, dass wir zunächst bei dem Thema Regionalräte bleiben. Dann ist es übersichtlicher, als wenn wir jetzt auf die Generalfragen ausweichen, die sicherlich auch zu stellen sind.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, zu den Aufgaben des Regionalrates in § 8 Abs. 2 der enumerativen Auflistung als Punkt 12 die Windkraft hinzuzufügen. Das ist ein Punkt, der aus der politischen Diskussion hinlänglich bekannt ist. Ich frage die Vertreter des Naturschutzverbandes und der Regionalräte, ob nicht aufgrund der bisherigen Erfahrung, die Sie mit Regelungen zum Thema Windkraft gemacht haben, eine Aufnahme dieser Aufgabe expressis verbis sinnvoll wäre.

Klaus Brunsmeier: Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass wir in Nordrhein-Westfalen durch den Windkrafteerlass und die Rahmenbedingungen des Bundesbaugesetzes gute Vorgaben haben, wie eine planerische Steuerung der Windkraft erfolgen kann. In die Aufzählung in § 8 (2) würde die Windkraft als einzelne Maßnahme nicht hineinpassen. Man hätte dann die berechtigte Nachfrage nach vielen anderen Punkten, die auch nicht explizit genannt werden, Stichwort: Wasserkraft oder Biomasse.

Durch das Bundesbaugesetz und den Windenergieerlass für Nordrhein-Westfalen sind gute planerische Voraussetzungen gegeben. Auch über das bisherige Regionalplanungsverfahren ist dies gut abgedeckt und somit eine Aufnahme nicht erforderlich.

Wolfgang Aßbrock: Wir haben uns in der Region sehr intensiv mit der Windkraft befasst. Bei uns hat man die Regelung des Bundesbaugesetzes weitestgehend ausgeschöpft. Ich glaube, lediglich zwei Kommunen haben bislang keine Vorranggebiete ausgewiesen. Aus unserer Sicht wäre es demnach entbehrlich, eine entsprechende Regelung in § 8 Abs. 2 vorzusehen.

Horst Becker: Ich bin der Meinung, wie sie auch Herr Brunsmeier vorgetragen hat. Im Regierungsbezirk Köln haben wir keine Windvorrangflächen ausgewiesen, wie es teilweise in anderen Regionalräten geschehen ist. Wir kommen mit den bisherigen Regelungen völlig aus.

Engelbert Rauen: Wir haben als einziger Regionalrat in einem unserer Gebietsentwicklungspläne - im GEP Münsterland - seinerzeit 1998 Eignungsbereiche für Windkraftanlagen ausgewiesen. Es gab ein bisschen Stress mit der zuständigen Ministerin. Die Rechtsprechung, die danach erfolgte, hat aber bestätigt, dass es richtig war, Eignungsbereiche auszuweisen. Ich habe den Eindruck, dass das auch eine große Hilfe für die Kommunen und Kreise war.

Windkraftanlagen in der Größenordnung, wie sie hier zur Diskussion stehen, sind eindeutig raumbedeutsam. Von daher halte ich es für richtig, dass das zum Gegenstand der Gebietsentwicklungsplanung gemacht wird. Man hätte den Kommunen in unserem Bereich, wenn es nicht die Irritationen gegeben hätte, einiges erleichtern können. Auch wenn die Ausweisung solcher Vorrangzonen für die Zukunft nicht mehr so wichtig ist, sollten die Regionalräte bei allen raumbedeutsamen Dingen beteiligt werden.

Bernhard Daldrup: Ich mache in meiner schriftlichen Unterlage einen Vorschlag, der deutlich von dem abweicht, was gerade diskutiert worden ist, aber unmittelbar das aufgreift, was Herr Lindlar angesprochen hat. Wir haben bei dem enumerativen Katalog zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon die Situation, dass durch die kommunalfreundliche Einführung von Pauschalen - etwa im Sport- oder Schulbereich - diese im strengeren Sinne, jedenfalls in der Abwicklung und Beratung von einzelnen Förderprogrammen, nicht mehr in derselben Weise Gegenstand der Beratungen des Regionalrates sind wie in den vergangenen Jahren.

Also steht jetzt noch ein Tatbestand in der Regelung des Gesetzes, der durch die Pauschalierungen des Landesgesetzgebers vernünftigerweise den Kommunen zugeordnet worden ist. Dessen ungeachtet ist es gemäß vielen politischen Verlautbarungen und auch der Intention, dem Gesetz insgesamt Rechnung zu tragen, sinnvoll, sich die Frage zu stellen, wie man eine integrierte regionale Entwicklungspolitik machen kann. Das ist die Kernfrage, die im Wesentlichen dahinter steht. Wenn man das sozusagen Punkt für Punkt in einem Gesetz auflisten sollte, scheitert man immer wieder, weil sich die Wirklichkeit verändert.

Deswegen habe ich Ihnen den Vorschlag gemacht: Streichen Sie alle gesonderten Punkte und setzen stattdessen hinein, dass der Regionalrat gemeinsam mit der Bezirksregierung die Zuständigkeit für alle raumrelevanten Programme und strukturpolitischen Fragen hat. Dann stellt sich dieses Problem nicht und er hat eine deutlich bessere Möglichkeit, integrierte Regionalentwicklungspolitik zu machen, sich mit der Windenergie zu befassen oder es sein zu lassen, sich beispielsweise aber auch mit Fragen der regionalen Arbeitsmarktpolitik, die strukturwirksam in erster Güte sind, zu befassen.

Dr. Alexander Schink: Ich kann an das anknüpfen, was Herr Daldrup gerade gesagt hat. Der Regionalrat soll sich mit allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Gebiet befassen, für das er den Regionalplan aufstellt. Es ist sicherlich möglich, es so zu formulieren, dass auf die Raumbedeutsamkeit von Planungen und Maßnahmen Bezug genommen wird.

Ich halte es für sinnvoll, eine enumerative Auflistung in das Gesetz hineinzubringen, weil diese die Bezirksregierung und andere, die mit der Regionalplanung befasst sind, darauf hinweist, um welche Einzelaspekte es geht. Wenn eine Aufzählung im Gesetz enthalten ist, wäre es sinnvoll, diese so zu fassen, dass alles, was tatsächlich raumbedeutsam ist, darin enthalten ist; denn das, was in § 8 Abs. 2 steht, ist nur eine Beratungs-, nicht aber eine Entscheidungs- und Festsetzungskompetenz und hat zunächst mit den Inhalten des Regionalplanes nichts zu tun.

Dass heutige Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, lässt sich nicht bestreiten. Von daher halte ich es für sinnvoll, diese als Nr. 12 aufzunehmen. Ersatzweise könnte man, weil die anderen Regelungen etwas weiter gefasst sind, auf erneuerbare Energien abstellen. Damit wären raumbedeutsame Windenergieanlagen auf jeden Fall erfasst; denn es ist denkbar, dass auch andere erneuerbare Energieträger raumbedeutsam werden oder sind mit der Folge, dass hierüber ebenfalls eine Beratung des Regionalrates sinnvoll wäre. Ich meine, wir sollten diesen Schritt gehen.

Hardy Fuß (SPD): Zur Besetzungsproblematik der Regionalräte: Können Sie sich auch im Hinblick auf eine schnelle und flexible Lösung dieser Problematik vorstellen, dass die Durchführungsverordnung als Änderungsartikel im Gesetzesbeschluss verabschiedet und dort zugleich geregelt wird, dass die zukünftigen Anpassungen der Verordnung durch die Landesregierung geregelt werden?

Bernhard Daldrup: Das kann man sich auch vorstellen; das ist nicht so maßgeblich. Ich glaube, dass der Gesetzgeber gut beraten ist, die Regionalräte genauso zu behandeln wie die Mitglieder des RVR oder der Landschaftsversammlung. Dort ist es auch unmittelbar im Gesetz geregelt. Das ist ein Weg, den man eigentlich bevorzugen müsste.

Engelbert Rauen: Ich meine, dass wir die Regelung über die Regionalräte insgesamt ins Gesetz schreiben sollten, um damit auch zu verhindern, dass Veränderungen ohne Beteiligung des Parlaments erfolgen können. Wenn es rein praktische Veränderungen sind, wird es nicht schwierig sein, sie zügig durchzuführen, zumal wir dieses Gesetz und diese Regelung nicht alle zwei Jahre revidieren müssen. Ich bin der Meinung, möglichst viel im Gesetz zu regeln.

Horst Becker: Ich schließe mich dem an. Wenn man solche Neuregelungen in der DVO macht, sollte man aber zumindest die Regionalräte hören; denn die Vergangenheit hat belegt, dass vielleicht der eine oder andere sachdienliche Hinweis in die Regelungen hätte aufgenommen werden können, wenn man von vornherein auf die Fachkompetenz in den jeweiligen Regionalräten gehört hätte.

Wolfgang Aßbrock: Ich kann mich dem, was Herr Daldrup und Herr Rauen hier erklärt haben, voll inhaltlich anschließen. Man sollte die Regelung in das Gesetz und nicht in eine DVO aufnehmen.

Felix Becker (FDP): Noch einmal zu den Aufgaben des Regionalrates und zur Windenergie: Angesichts der Tatsache, dass die Landesregierung in den Vorgaben für die landschaftspflegerischen Begleitpläne bei Windkraftanlagen vorschreibt, ein immens großes Gebiet zu untersuchen, ist es ohne Zweifel, dass jeder einzelne Windmast raumwirksam und damit auch raumbedeutsam ist.

Ich frage Herrn Dr. Schink und Herrn Brunsmeier, ob die Tatsache, dass sich die Landesregierung mehr oder weniger weigert, die Windkraft aufzunehmen, indirekt damit verbunden ist, dass man die Gemeinden mit dem Problem im Regen stehen lässt; denn sehr viele Bürger in den Gemeinden sind mit der Regelung, die sich aus dem Baurecht des Bundes ergibt, nicht zufrieden, weil sie die Windenergie partout nicht in ihrem Gemeindegebiet haben wollen, das beispielsweise eine touristische Vorrangregion in einem Mittelgebirge oder eine münsterländische Parklandschaft ist.

Dr. Alexander Schink: Ich weiß nicht, ob die Landesregierung die Betroffenen und die Gemeinden im Regen stehen lässt; es ist wohl eher der Bundesgesetzgeber, der im

Baugesetzbuch Regelungen über die planerische Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen hat. Dort ist das eigentliche Problem zu suchen. Es liegt nicht so sehr in den landesrechtlichen Ausformungen.

Herr Brunsmeier hat darauf hingewiesen, dass wir detaillierte Regelungen über Windenergieanlagen, ihre Raumverträglichkeit, ihre Naturverträglichkeit und was es sonst noch alles an Problemen gibt, im Windenergieerlass des Landes haben und damit eigentlich alles gesagt sei. Das halte ich in Bezug auf das, was nach § 8 Abs. 2 Aufgabe des Regionalrates sein soll, nicht für ausreichend. In dem Windenergieerlass finden alle, die sich mit Windenergieanlagen beschäftigen, eine Handlungsanleitung. Wir hoffen, dass sich dort stets der neueste Stand der Rechtsprechung zu diesen diffizilen Fragestellungen wiederfindet.

Hier geht es aber um etwas anderes. Es geht insgesamt um die Nutzung des Raumes. Es geht um die Frage, welche Belastungen dem Raum zugemutet werden und wie die Entwicklung des Raumes aufgrund der Projekte und Maßnahmen, die in die Diskussion des Regionalrates fallen, über planerische Festsetzungen gesteuert werden soll. Das ist der eigentliche Sinn der Regelungen in § 8 Abs. 2. Das hat mit dem Windenergieerlass relativ wenig zu tun. Dort geht es um die Zulässigkeit einer einzelnen Anlage, nicht aber um die Frage, wie wir uns in Bezug auf den Raum, den der Regionalrat behandeln soll, der relativ groß ist, in Richtung auf Windenergieanlagen verhalten wollen.

Klaus Brunsmeier: Herr Becker, zu dem Punkt "im Regen stehen lassen" möchte ich zunächst einmal darauf hinweisen, dass die Kommunen durch das Bundesbaugesetz sehr frühzeitig die Möglichkeit hatten, über Vorrangflächen für Windenergieanlagen eine entsprechende Steuerung vorzunehmen. Die Kommunen, die das sehr frühzeitig gemacht haben, haben dort gute Steuerungsprozesse eingeleitet. Probleme hat es in der Regel dort gegeben, wo die Kommunen von den ihnen zustehenden Steuerungsmöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben und somit privilegierte Anlagen entstehen konnten. Nach meiner Einschätzung hat in Nordrhein-Westfalen inzwischen eine gewisse Entspannung eingesetzt. Sehr viele Kommunen haben mittlerweile Vorrangflächen ausgewiesen.

Im Mittelgebirgsraum, in den Regionen, wo touristische Ziele eine wichtige Rolle spielen, sind mir gute Beispiele bekannt - aktuell auch neben meinem Heimatort Kierspe -, wo die Kommune genau vor diesem Hintergrund gesagt hat: Aus ökologischen, touristischen und anderen Gründen haben wir uns so entschieden. Das heißt, die Steuerungsmöglichkeiten einer Kommune, wo eine Windenergieanlage errichtet werden kann oder nicht, sind derzeit optimal gegeben. Insofern ist eine weitere Aufnahme in § 8 Abs. 2 aus meiner Sicht nach wie vor nicht erforderlich.

Herr Dr. Schink, ich kann nicht nachvollziehen, wieso sich das auf regenerative Energien beziehen soll. Wenn überhaupt, müsste es Energien heißen; denn es gibt auch andere raumbedeutsame Entwicklungen von Energien, wenn ich an Hochspannungsmasten oder Kohleabbau denke. Das könnte sich auf keinen Fall nur auf regenerative Energien beziehen. Ich bleibe aber bei meiner Aussage, dass ich eine Aufnahme für nicht erforderlich halte.

Hans Peter Lindlar (CDU): Wir haben in § 7 in den Absätzen 5 und 6 jeweils klare Regelungen, wer von den übrigen regionalen Einheiten an den Regionalräten teilnehmen darf. In § 7 (5) ist geregelt, dass an den Sitzungen der Regionalräte bei den Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster ein Vertreter des RVR teilnehmen darf. In § 7 (6) ist die Vertretung der Landschaftsverbände geregelt. Mich erstaunt, dass das nur als Einbahnstraße konstruiert ist. Ich bitte die Regionalräte um ihre Einschätzung, ob eine derartig qualifizierte Lösung nicht auch umgekehrt sinnvoll wäre.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Schink als Vertreter der kommunalen Interessen - wie die Antwort der Regionalräte dazu lauten wird, kann ich mir vorstellen -, aber auch an Herrn Prof. Dr. Stüer als Fachjuristen. Hinsichtlich der Berufung des Bezirksplaners heißt es: "im Benehmen mit". Wäre es nicht im Sinne einer qualifizierten Stärkung der Regionalräte richtiger, hier ein Einvernehmen vorauszusetzen, um eine Gleichstellung - das ist die Motivation, mit der ich frage - zwischen dem von der kommunalen Schiene entsandten mitberatenden Gremium Regionalrat einerseits und der staatlichen Regionalplanung andererseits zu erreichen?

Engelbert Rauen: Die Wechselseitigkeit der Vertretungen hat bisher existiert, zumindest in Bezug auf den KVR. Leider ist das jetzt geändert worden. Es ist in der Tat eine Einbahnstraße. Ich bitte dringend darum, dass das wieder korrigiert wird. Es macht nur Sinn, wenn es wechselseitig ist.

Bei den Landschaftsverbänden hatten wir in der Vergangenheit auch nur die Einbahnstraße, die allerdings insofern aufgeweicht ist, als es zumindest bei uns im Regionalrat Vertreter gibt, die gleichzeitig in der Landschaftsversammlung sind. Die Wechselseitigkeit muss sichergestellt werden. Vielleicht kann man zumindest die Regelung vorsehen, dass man, wenn nicht schon ein Mitglied des Regionalrates im Landschaftsverband vertreten ist, dann auch ein beratendes Mitglied entsendet. Es ist notwendig, dass die gegenseitige Kommunikation stimmt, weil wir in etwa für den gleichen Raum Verantwortung tragen.

Prof. Dr. Bernhard Stüer (Rechtsanwalt): Herr Lindlar, ich selbst möchte mich sehr dafür einsetzen, dass die Regionalräte gestärkt aus dem gesamten Reformwerk hervorgehen. Aus dieser Sicht gibt es an verschiedenen Stellen des Gesetzes Möglichkeiten, diesem Anliegen zu entsprechen. Die Regionalräte haben eine wichtige ausgleichende Funktion, die sich auf den Gesamttraum bezieht, sodass sie in ihren Funktionen gestärkt aus der Reform hervorgehen sollten.

Vor diesem Hintergrund spreche ich mich dafür aus, dass der Bezirksplaner im Einvernehmen mit dem Regionalrat bestellt wird, aber auch noch eine ganze Reihe anderer Regelungen, die ich in meiner schriftlichen Eingabe vorgetragen habe, verwirklicht werden mit dem Ziel, die Planung nicht auseinander laufen zu lassen - Stichwort: Teilflächennutzungspläne - und das Verfahren zügiger zu gestalten - Stichwort: Weg von der Genehmigung, hin zur Anzeige. Das heißt, in all diesen Punkten spreche ich mich regionalpolitisch dafür aus, dass der Regionalrat seine Aufgaben durchführen kann und dies geschieht.

Zu § 8: Wir haben lange über § 8 (2) gestritten. Ich denke, Sie wären gut beraten, wenn Sie an irgendeiner geeigneten Stelle "insbesondere" einführen würden; dann hätten Sie die Diskussion hier im Grunde erschlagen.

Johannes Remmel (GRÜNE): An Herrn Dr. Ritter, den Vertreter der IHK, Herrn Prof. Stürer, den BUND und den Vertreter des Regionalrates Köln: In den §§ 37 bis 50 finden sich dezidierte Regelungen für die Braunkohlenplangebiete. Ich bitte um Ihre Einschätzung, ob es gegebenenfalls sinnvoll ist, diese Spezialregelungen gänzlich zu streichen und in die Zuständigkeit des Regionalrates bzw. möglicher Unterausschüsse zu geben.

StS a. D. Dr. Ernst-Hasso Ritter: Ich glaube, dass der Landesgesetzgeber die grundsätzliche Entscheidung treffen müsste.

Klaus Brunsmeier: Vonseiten des BUND und auch der Naturschutzverbände vertreten wir nach wie vor die Auffassung, dass solche Sonderregelungen für die Braunkohlenplanung in der heutigen Zeit überholt sind. Das hat nach dem Krieg und unter den energetischen Rahmenbedingungen der Situation in den 50er- und 60er-Jahren sicherlich seine gute Begründung gehabt; aber in der heutigen Situation - Klimaschutz, regenerative Energien und Substitution durch andere Energieträger - spielt es nicht mehr die Rolle. Wir würden es also begrüßen, wenn diese Regelungen auch in die Zuständigkeit der Regionalräte überführt würden.

Wir begrüßen es vom Grundsatz her außerordentlich, dass hier schon eine gewisse Straffung stattgefunden hat und z. B. die Unterausschüsse nicht mehr in der neuen Gesetzesregelung einbezogen sind. Insofern sprechen wir uns dafür aus, dass konsequent darauf verzichtet wird.

Prof. Dr. Bernhard Stürer: Ich möchte mich deutlich für eine Beibehaltung der Sonderregelungen aussprechen, weil mit der Braunkohlenplanung und -gewinnung eine Reihe von Spezialfragen verbunden sind, die durch ein entsprechend zusammengesetztes Gremium behandelt werden sollten. Wenn man sich vor diesem Hintergrund die verschiedenen Gerichtsentscheidungen ansieht, etwa zu Garzweiler II in Nordrhein-Westfalen oder zu Horno - Verfassungsgerichtshof Brandenburg -, dann hat in diesen Verfahren auch die Besonderheit der Braunkohlentagebaugewinnung eine Rolle gespielt.

Ich meine schon, es ist gerechtfertigt und politisch erforderlich, diese Fragen, die einen bestimmten Aspekt nicht nur des Naturschutzes, sondern auch der Wirtschaft ansprechen, durch einen eigenen Braunkohlenausschuss und entsprechende Rechtspositionen abzusichern.

Horst Becker: Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners in diesem Fall nicht anschließen. Ich will auch das zunächst einmal mit einem konkreten Beispiel belegen: Wer sieht, mit welchen Ausstattungen die Mitglieder des Braunkohlenausschusses sozusagen selber die Materie bewältigen müssen, wer die Beratungen seinerzeit zu

Garzweiler II nachvollziehen konnte, die in der Endphase des BKA über fast eine Woche gedauert haben und auch fast dafür angesetzt waren, wer feststellen konnte, dass innerhalb von vier Wochen vorher ein großes Konvolut von Unterlagen angekommen ist, wird sich vorstellen können, dass die Regelungen zumindest in dieser Art eben nicht zeitgemäß waren.

Ich möchte aber noch auf andere Problematiken hinweisen: Die Regelungen in Bezug auf die Sollvorschrift, dass man nicht in Braunkohlegebieten wohnen darf, wenn man in den Braunkohlenausschuss entsandt werden möchte, ist mangelhaft, weil die Braunkohlegebiete aus meiner Sicht viel zu groß gefasst sind. Das führt dazu, dass eine Reihe von Leuten, die nicht direkt betroffen sind, aber sehr wohl ihr Fachwissen einbringen könnten, ausgeschlossen sind. Bei einer Beibehaltung würde ich für normale Befangenheitsregelungen plädieren und die Leute nicht ausschließen.

Aus der eigenen Erfahrung kann ich noch berichten, dass die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses in der Bezirksregierung Köln auf dem gleichen Flur sitzt wie die Geschäftsstelle des Bezirksplanungsrates. Die beiden Geschäftsstellen weigern sich in der Regel, Daten untereinander auszutauschen. Wenn allerorten von Bürokratieabbau die Rede ist, bin ich der Meinung, dass man dies auch der Geschäftsstelle des Regionalrates Köln zuordnen könnte. Es bedarf nicht einer eigenen Geschäftsstelle - eines Staates im Staat - innerhalb der Bezirksregierung, so wie es heute geregelt ist. Mindestens das müssten auch die Vertreter der Wirtschaft teilen.

Hans Georg Crone-Erdmann: Ich plädiere eindeutig für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung. Ich glaube, dass sie sich bisher bewährt hat. Selbst wenn die Eingaben und Rechtsmittel bei der bisherigen Braunkohlenplanung Meter gewesen wären, spricht das nur für die Rechtsbeständigkeit, dass trotzdem Entscheidungen zustande gekommen sind.

Im Übrigen gelten die Regelungen über zwei Bezirksplanungsregierungsbezirke hinweg und sind deshalb nicht allein einer Bezirksregierung oder einem Bezirksplanungsrat zuzuordnen. Das würde eine Verkürzung der rechtlichen Möglichkeiten der Interessenvertretung bedeuten.

Vorsitzender Klaus Strehl: Damit können wir die Abteilung Regionalräte abschließen und kommen zu weiteren Punkten.

Hans Peter Lindlar (CDU): Herr Crone-Erdmann, die IHKs haben eine Stellungnahme abgegeben, die in ihren grundsätzlichen Anmerkungen eine gewisse Enttäuschung nicht verbergen kann. Sie sagen, dass der Entwurf für das Landesplanungsgesetz vor allen Dingen in der Frage der Entbürokratisierung deutlich hinter den Ankündigungen, die wir insbesondere im Landesplanungsbericht 2001 hatten, zurückbleibt. Ich bitte Sie, diese Einschätzung anhand einiger Beispiele noch einmal zu begründen.

Teilen die kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter der juristischen Wissenschaften diese Einschätzung? Auch Sie bitte ich, an ein paar Beispielen deutlich zu ma-

chen, welche Punkte aus Ihrer Sicht zur Entfrachtung und Erleichterung der Handhabung des Gesetzes beitragen können.

Dr. Alexander Schink: Wir sind der Überzeugung, dass es in Teilbereichen gut ist, dass das Landesplanungsgesetz hinter den Ankündigungen zurückbleibt, in anderen Bereichen hätte etwas mehr Bürokratieabbau geleistet werden können.

Beim Thema Flächenverbrauch sind wir der Überzeugung, dass der hier beschrittene Weg richtig ist. Sie finden im Landesplanungsgesetz keinerlei Vorgaben dazu, sie gehören auch nicht dorthin. Beim Landesplanungsbericht war dies ein Thema, über das wir sehr intensiv und heftig diskutiert haben. Es steht noch zur Umsetzung an. Wir sind froh, dass nicht das, was im Landesplanungsbericht dazu ausgesagt worden ist, nun Eingang in das Landesplanungsgesetz gefunden hat.

Was den Bürokratieabbau angeht, ist aus unserer Sicht insbesondere das Verfahren der Genehmigung zu erleichtern. Wir haben uns für ein Anzeigeverfahren ausgesprochen, wie es auch bei der Bauleitplanung üblich ist. Das vermissen wir im Gesetzentwurf. Sie wissen, dass im OWL-Gesetz "1" - wie man mittlerweile schon sagen muss - ein solches Verfahren für OWL vorgesehen ist. Wir sind der Überzeugung, dass es nicht erst eines Tests in OWL bedarf, um dieses Verfahren landesweit in das Gesetz aufzunehmen. Wir wären dankbar, wenn das Genehmigungsverfahren auch für Planänderungen durch ein Anzeigeverfahren ersetzt würde.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung, Universität Münster): Was die Entfrachtung und Erleichterung angeht, die durch den Landesplanungsbericht angestrebt waren, halte ich es einerseits für sehr vorteilhaft, dass komplizierte Regelungen für den Regionalrat oder die Braunkohlenplanung in eine Durchführungsverordnung übernommen worden sind, die schneller zu ändern ist; andererseits hat der Wunsch nach Entfrachtung und Entbürokratisierung schon immer dem Ziel widersprochen, die Planumweltprüfung in das Landesplanungsgesetz einzubringen. Es ist einfach schwierig, die Vorschriften zu kürzen, weil bestimmte Regelungen übernommen werden mussten, die das Ganze zunächst einmal erschweren. Sie lassen sich aber nicht anders als gesetzlich übernehmen.

Hinsichtlich der Entfrachtungen hat mich gegenüber dem Landesplanungsbericht überrascht, dass plötzlich doch wieder das Landesentwicklungsprogramm als Instrument auftaucht. Ich hatte es eigentlich so verstanden, dass dies mit dem Landesentwicklungsplan zusammengefasst werden sollte. Das hätte sicherlich auch zur Entfrachtung beigetragen.

Zu der Anregung von Herrn Dr. Schink, ob ein Anzeigeverfahren gegenüber einem Genehmigungsverfahren zur Beschleunigung beitragen könnte: Aus den Erfahrungen mit dem Baugesetzbuch bezweifle ich das. Ich glaube, ein Anzeigeverfahren ist letztendlich genauso aufwendig wie ein Genehmigungsverfahren, weil die Prüfung immer noch bei den Behörden liegt.

Prof. Dr. Lothar Finke (Universität Dortmund): Zu der Äußerung von Herrn Dr. Schink: Auch ich bin tief enttäuscht von diesem Gesetzentwurf, aber in anderer Art und Weise. Das Gesetz wurde nur geändert, wie es auch im Vorwort heißt, weil man EU- und Bundesrecht übernehmen musste. Diese Übernahme ist aus meiner Sicht in minimalistischer Art und Weise erfolgt. Das, was in der ROG-Novelle zum 01.01.98 als Paradigmenwechsel der Raumordnung angekündigt worden war und überall auch so gesehen wurde, nämlich die Einführung der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, ist in diesem Gesetzentwurf bis zur Unkenntlichkeit verkommen.

Jetzt wird gesagt: Das gehört nicht hierhin. Herr Dr. Schink: Wohin gehört es denn? Im Landesplanungsbericht war angekündigt, nicht nur das Landesplanungsgesetz, sondern das Recht der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, sprich: Landesplanungsgesetz, LEPro plus LEP, als Ganzes zu sehen. Man hat sich jetzt entschieden, nur das Landesplanungsgesetz zu ändern. Ich persönlich glaube nicht, dass das, was sich hier in § 1 wiederfindet, auch nur andeutungsweise dem entspricht, was der Bundesgesetzgeber davon erwartet, wie sich die Länder mit der Leitidee der nachhaltigen Raumentwicklung auseinander setzen sollen.

Außer der bloßen Ankündigung, dem Zweieinhalbzeiler, ist nichts darin zu finden. Ein Punkt, den ich sehr positiv finde, sind die Fachbeiträge. Dazu kommen wir vielleicht später noch einmal. Für mich ist es völlig unverständlich, weshalb im Begründungsteil zu diesem Gesetz behauptet werden kann, dass es dazu beiträgt, eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung einzuläuten. Davon ist nichts übrig geblieben.

Ich darf daran erinnern, dass im Landesplanungsrecht damals die Rede davon war, das Nullsummenspiel, das früher schon einmal Minister Matthiesen in diesem Zusammenhang eingeführt hatte, anzupeilen. Das wäre etwas Landestypisches gewesen. Dann hätte man sich Gedanken machen können: Wie kann ich - nicht pauschal, sondern teils räumlich differenziert - das Prinzip der Nachhaltigkeit in Nordrhein-Westfalen genauer fassen?

Für mich ist es völlig unfassbar, wie sich ein so großes Bundesland derart die Zügel aus der Hand nehmen lassen und die Chance vergeben kann, Vorgaben, die durch EU- und Bundesrecht vorhanden sind, nach seinem Gusto und seinen spezifischen Erfordernissen zu differenzieren und sich lediglich auf ein Minimum zurückzieht. Das ist aus meiner Sicht sehr arm.

Prof. Dr. Hans Heinrich Blotevogel (Universität Dortmund): Ich kann gut daran anschließen. Ich sehe hier das Problem, dass das LEPro unverändert weiter besteht, und zwar in der Fassung von 1989. Wir haben jetzt, was die inhaltlichen Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene angeht, eine merkwürdige Situation. Im Landesplanungsgesetz wird zu Anfang zitiert, was im ROG steht: Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung. Dann wird pauschal auf die Grundsätze der Raumordnung gemäß ROG verwiesen. Das entspricht in inhaltlicher Weise aber nicht dem, was im LEPro als Ziele und Grundsätze der Landesplanung definiert ist.

Insofern haben wir hier eine Bruchstelle, die dadurch entstanden ist, dass sich das Landesplanungsgesetz an das ROG anlehnt, das LEPro aber unverändert weiter besteht. Ich meine, der Gesetzgeber sollte auch an das LEPro herangehen und entweder die

Grundsätze daraus ins Landesplanungsgesetz übernehmen oder das LEPro ersatzlos aufheben.

Prof. Dr. Bernhard Stür: Soweit ich es sehe, ist die Änderung zu einem größeren Teil durch die sogenannte Plan-UP-Richtlinie bedingt. Diese Richtlinie schreibt allerdings in Art. 1 nicht inhaltliche, sondern verfahrensrechtliche Maßstäbe vor. Der Begriff der Nachhaltigkeit, der sich dort findet, wird nicht in dem Sinne verstanden, dass die neuen Regelungen nach der Plan-UP-Richtlinie diesem Begriff unmittelbar inhaltlich Rechnung tragen müssten, sondern es heißt dort, diese qualitativ hohe Planung und die Berücksichtigung von Umweltbelangen soll durch ein Verfahren, nämlich die Umweltprüfung erfolgen.

Dies ist ein völlig anderes Denken als wir es in Deutschland haben. Wir stellen meistens unmittelbare Qualitätsanforderungen an eine Planung und sagen, sie soll nachhaltig, möglichst gut oder wie auch immer beschaffen sein. So ist das Europarecht aber nicht angelegt. Das Europarecht erwartet zwar auch eine qualitativ hoch stehende Planung, aber nur oder indem ein bestimmtes Verfahren durchgeführt wird. Das heißt, vom Europarecht her sind keine unmittelbaren neuen Qualitätsstandards an die Planung zu stellen, allerdings wohl ein Verfahren, und zwar ein sehr ausdifferenziertes.

Damit hängt zusammen, dass der Spielraum, der dem Bundes- und Landesgesetzgeber obliegt, nicht allzu groß ist. Das heißt, ein Bürokratieabbau kann auf diesem Felde kaum gelingen, weil mindestens bei der Neuaufstellung von Regionalplänen ein Verfahren mit der vollen Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung stattfinden muss. Zusätzliche Weichen, die auch nicht mehr korrigiert werden können, sind bereits durch das ROG gestellt. Man hätte überlegen können, ob man eine volle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in diesem Umfang benötigt; das ist aber alles durch das ROG vorgegeben. Bei der Aufstellung von Plänen ist der verfahrensrechtliche Spielraum relativ gering, nur bei der Änderung von Plänen ergeben sich größere Möglichkeiten.

Hier möchte ich an das anschließen, was auch Herr Dr. Schink gesagt hat: Mir würde es sehr einleuchten, wenn man vor allem bei der Änderung von Plänen Anzeige- statt Genehmigungsverfahren installiert, und zwar nicht nur für einen begrenzten Experimentierraum, sondern insgesamt für das Land. Man könnte auch - ich habe dazu einen Vorschlag unterbreitet - bei Änderungen von Plänen zu einer Betroffenenbeteiligung kommen. Hier sehe ich den Spielraum und die Möglichkeiten, im Rahmen der europarechtlichen und nationalen gesetzlichen Vorgaben etwas zu bewirken.

Ich glaube, man wäre nicht gut beraten und es ist auch vom ROG nicht gefordert, den Begriff der Nachhaltigkeit unmittelbar mit Inhalt zu füllen. Der Begriff richtet sich meines Erachtens zunächst einmal an die Politik, die aufgerufen ist, aus diesem Blickwinkel heraus Regelungen zu treffen und Planungen durchzuführen. Ich sehe den Nachhaltigkeitsbegriff daher in verfahrensrechtlicher Hinsicht als Aufwertung, indem durch eine bisher nicht da gewesene Öffentlichkeitsbeteiligung, durch eine Trägerbeteiligung Belange gesammelt werden.

Ich sehe einen zweiten Teil in dem Bereich, in dem Belange überwunden werden. Ich glaube, dass wir nicht so wie bisher die zurückgestellten Belange hinten herunterfallen lassen können, indem sie nicht mehr da sind, sondern dort müssen wir ansetzen und

über den Nachhaltigkeitsbegriff wenigstens nach Lösungen Ausschau halten, wie man bestimmten Belangen vielleicht doch noch Rechnung trägt. Dazu ist aber keine gesetzliche Regelung erforderlich. Das wird meines Erachtens die Rechtsprechung vor dem Hintergrund der europarechtlichen, aber auch der bundesrechtlichen Vorgaben richten.

Hans Georg Crone-Erdmann: Auch wir haben uns erstens dafür ausgesprochen, die Anzeige als ausreichend für die Bestätigung der Pläne anzusehen, aber nicht nur in Bezug auf die Änderung, sondern auch auf die originäre Planung. Wir haben uns zweitens dafür ausgesprochen, die Gesetzesmaterie, also das LEPro mit dem Landesplanungsgesetz stärker miteinander zu verknüpfen. Das hätte, Herr Prof. Stürer, auch die Möglichkeit geboten, die Interpretation dessen, was planungsrechtlich als nachhaltig angesehen wird, nicht der spontan vegetativen Öffentlichkeitsbeteiligung zu überlassen, sondern auch in Rechtsgrundsätzen gesetzlich zu verankern. Das wäre sicherlich von großem Vorteil gewesen.

Enttäuscht hat uns, was ich aus Gründen der Gesetzgebungstechnik zwar verstehe, aber inhaltlich doch bedauere, die Tatsache, dass wesentliche Teile in die Ausführungsverordnungen überführt werden und uns deshalb zurzeit keine abschließende Beurteilung der Qualität oder der Reichweite dieses Gesetzes erlauben. Ich hoffe, Herr Lindlar, dass die Dicke des Pakets auch dafür spricht, dass hier transparente Regelungen enthalten sind, sonst hätten wir nicht viel Gutes eingetauscht.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich möchte mich noch einen Moment mit der Frage der Umsetzung des Ziels der nachhaltigen Raumentwicklung in Landesrecht beschäftigen. Ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Dr. Ritter, Herrn Prof. Finke, Herrn Prof. Blotevogel, Frau Dr. Grotefels und Herrn Brunsmeier ansprechen: Ich gehe davon aus, dass Sie mit mir der Auffassung sind, dass die jetzige Systematik des Landesplanungsrechtes vollständig verändert werden müsste, wenn man das Ziel tatsächlich mit Nachdruck umsetzen will. Entsprechende Stichworte sind: Einführung von Elementen der strategischen Planung, Monitoring, Berichtssysteme usw. Wenn Sie nicht der Meinung sind, möchte ich Sie fragen, welche anderen Instrumente Sie sich vorstellen können, um dieses Ziel umzusetzen.

Als Letztes die Bitte um einen Blick über den Tellerrand hinaus: Können Sie Hinweise darauf geben, wo in der Bundesrepublik dieses Ziel, das der Bundesgesetzgeber vorgegeben hat, mit Instrumenten umgesetzt wird, die Sie vielleicht auch für Nordrhein-Westfalen empfehlen würden?

StS a. D. Dr. Ernst-Hasso Ritter: Der Gesetzentwurf behält die bisherige Teilung zwischen dem mehr formalen und dem Verfahrensrecht - Landesplanungsgesetz - auf der einen Seite und der inhaltlichen Zielsetzung - LEPro - auf der anderen Seite bei. Der seinerzeitige Landesplanungsbericht hatte schon die Frage angesprochen, ob man das nicht besser miteinander verknüpfen könnte. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit halte ich das für empfehlenswert.

Man muss sich darüber im Klaren sein, dass das eine totale Umstülpung auch der Denkschemata ist, in denen wir die Landesplanung bisher in Nordrhein-Westfalen be-

trieben haben. Das ist nicht einfach. Ich gebe noch eine taktische Erwägung zu bedenken: Wir stehen am Ende der Legislaturperiode. Mir persönlich wäre es lieber, ein Gesetz zu haben, das die dringendsten Umsetzungen nach EU-Recht und Bundesrahmenrecht jetzt trifft, und zwar so, dass sie handhabbar sind. Die große Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes muss nach meiner Ansicht aber noch kommen.

Zum Bürokratieabbau: In seiner jetzigen Form ist das Landesplanungsgesetz nur noch schwer lesbar und schwer verdaulich. Es wäre schon hilfreich, sich alle Einzelheiten anzuschauen und zu prüfen, ob man es nicht schlanker, verständlicher und gewissermaßen auch bürgernäher machen könnte. Das ist aber nicht einfach und bedarf einer guten Vorbereitung. Aus meiner Sicht ist das in der jetzigen gesetzgeberischen Situation kaum noch zu leisten.

Dr. Susan Grotefels: Was die Nachhaltigkeit angeht, ist zumindest das Instrument - wenn man das dazurechnen darf -, welches die Nachhaltigkeit umsetzt - Plan-UP der strategischen Umweltprüfung - im Landesplanungsgesetz verfahrensmäßig weitgehend gut umgesetzt worden.

Das Instrument des Monitorings ist von der Plan-UP-Richtlinie vorgesehen. Ich finde es etwas enttäuschend, dass es sich nur in der Experimentierklausel wiederfindet. Damit ist unklar, was an Raumüberwachung zu leisten ist. Auch nach dem Landesplanungsbericht - der immerhin drei Jahre zurückliegt - hätte man sich gewünscht, dass das etwas konkreter gefasst worden wäre und sich nicht nur in Form einer Experimentierklausel widergespiegelt hätte.

Klaus Brunsmeier: So einfach, wie es sich einige meiner Vorredner gemacht haben, können wir es uns nicht machen. Der Gedanke der Nachhaltigkeit ist immerhin 1998 im Raumordnungsgesetz - ich erinnere auch an die politischen Mehrheiten auf Bundesebene - entstanden. Das Prinzip der Nachhaltigkeit kann, was die Raumordnung betrifft, nur bestimmte Hintergründe haben, die dort auch wörtlich dargestellt sind. In § 2 des Raumordnungsgesetzes heißt es, dass wir durch entsprechende Schritte zu einer ausgewogenen großräumigen Ordnung kommen sollen.

Mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit, wie wir es aus der Volkswirtschaft oder aus anderen Bereichen kennen, ist gemeint, die Inanspruchnahme von Flächen in einen geschlossenen Kreislauf, in ein Kreislaufsystem überzuführen. So verstehe ich es, so möchte ich es auch verstanden wissen. Das ist in diesem Zusammenhang das Wichtige an Nachhaltigkeit, Raumordnung und Landesplanung, was ich ausdrücklich noch einmal hervorheben möchte.

Was die Regelungen betrifft, die in die Gesetzesvorlage aufgenommen wurden, so bedauern auch wir, dass z. B. das Monitoring nur in der Experimentierklausel aufgeführt ist, aber nicht den Stellenwert bekommt, der eine quantifizierbare Größe darstellt, d. h. genauer zu beschreiben, mit welchem Ziel und welchen Inhalten es zu führen ist. Monitoring kann nachhalten, inwieweit wir bei der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeit in Richtung ausgeglichene Beispiele, ausgeglichene Flächenbilanz kommen.

Was die strategische Umweltprüfung betrifft, ist es sicherlich sehr zu begrüßen, dass sie in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Obwohl das Landesplanungsgesetz noch nicht verabschiedet ist, muss die strategische Umweltprüfung bei zwei Gebietsentwicklungsplänen, die sich im Aufstellungsverfahren befinden, schon angewendet werden. In diesen Verfahren ist deutlich zu erkennen - das ist auch das, was vor Ort stattfindet -, dass dies mit den jetzt in das Gesetz aufgenommenen Regelungen nicht konkret genug beschrieben ist. Das heißt, es ist nicht klar, wie die strategische Umweltprüfung zu handhaben ist. Auch wir sind gespannt auf die Durchführungsverordnung; vielleicht wird es dann klarer.

Durch die gesetzliche Regelung oder den Vorschlag, wie er jetzt vorliegt, ist es noch nicht klar. Weil es im Gesetz nicht konkreter geregelt ist, ist es in der Praxis ein wenig zu sehr in den Bereich der Beliebigkeit gerutscht. Die strategische Umweltprüfung führt in der Form, wie sie jetzt im Gesetz steht, zu erheblichen Zufallsergebnissen. Die vorliegenden Umwelterkenntnisse, Umweltplanungen, Umwelterfassungen werden relativ zufällig zusammengestellt. Es gibt dort gute Ansätze für eine strategische Umweltprüfung, wo gute Unterlagen vorliegen. Es gibt dort die große Gefahr für eine sehr zurückhaltende strategische Umweltprüfung, wo wenig Umweltinformationen zur Verfügung stehen. Das kann nicht im Sinne einer Gleichbehandlung im Lande sein. Es wäre sehr wichtig, durch konkrete Vorgaben deutlich zu machen, wie eine strategische Umweltprüfung auszusehen hätte, was auch im Gesetz stehen sollte.

Herr Rammel, zu den Erfahrungen aus anderen Bundesländern: Mir liegen keine konkreten Erfahrungen aus anderen Bundesländern vor, die für uns interessant wären. Aber ich möchte auch daran erinnern, dass wir uns in Nordrhein-Westfalen, wo inzwischen über 20 % der Fläche versiegelt und verbraucht sind, als Industrieland in einer besonderen Situation befinden, sodass Übertragbarkeiten von anderen Flächenländern sicherlich etwas schwierig sind.

Aus der besonderen Situation heraus wäre es sehr wichtig, dass wir, was die strategische Umweltprüfung und die konkreten Ausgestaltungen z. B. des Monitorings betrifft, etwas für Nordrhein-Westfalen entwickeln, das unserer besonderen Situation gerecht wird. Insofern bitte ich um den Mut, für Nordrhein-Westfalen selbst etwas zu entwickeln.

Prof. Dr. Hans Heinrich Blotevogel: Die Einführung der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung im ROG und Baugesetzbuch ist 1998 erfolgt, und zwar ganz vorne in den Gesetzen. Sie wurde gewissermaßen als generelles Prinzip vor die Klammer aller landesplanerischen Abwägungen und Grundsätze gezogen. Die Grundphilosophie besteht wohl darin, dass das Rahmenrecht im ROG festgelegt wird und die weitere Konkretisierung und Ausgestaltung dieses Prinzips den Ländern überlassen bleibt. Der vorliegende Entwurf des Landesplanungsgesetzes enthält aber nur eine minimalistische Umsetzung, indem pauschal darauf verwiesen und auf eine weitere Konkretisierung verzichtet wird.

Meines Erachtens hat die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung zwei Aspekte: einen inhaltlichen, der die Erfordernisse der Raumordnung betrifft - also Grundsätze und Ziele -, und Verfahrensgesichtspunkte. Bei den Grundsätzen und Zielen stellt die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung gewissermaßen die oberste E-

bene dar, darunter folgt die Ebene der Grundsätze. Dazu finden wir in § 2 ROG einiges, im LEPro heißt das "allgemeine Ziele der Landesentwicklung". In diesem Punkt ist es meines Erachtens dringend geboten, eine schlüssige Hierarchie der Grundsätze und Ziele vorzunehmen, ausgerichtet auf die allgemeine Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung.

Das hätte man hier oder mit einer gleichzeitigen Novelle des LEPro machen können, wenn man unbedingt daran festhalten will. Ich plädiere im Sinne der Vereinfachung des gesamten Planungsrechtes dafür, auf das LEPro zu verzichten, also so vorzugehen, wie es seinerzeit 2001 im Landesplanungsbericht vorgeschlagen worden ist. Andere Bundesländer - Bayern, Sachsen, Thüringen usw. - haben in ihren Plänen und Programmen, die seit 1998 aufgestellt worden sind, die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung ein Stück weiter auf ihr Land bezogen und konkretisiert. Sie haben also den Auftrag des Rahmenrechtes des ROG entsprechend umgesetzt. Das vermisste ich bisher in Nordrhein-Westfalen.

Zu den Verfahrensaspekten: Die Landesplanungsgesetze regeln im Wesentlichen Organisations- und Verfahrensfragen. Man kann Verfahren allerdings nicht vollständig von den Inhalten trennen. Das ist ein erhebliches Problem. Nach meinem Eindruck bleibt der jetzige Entwurf weit hinter dem zurück, was in den letzten Jahren an Innovationen im Landesplanungsrecht diskutiert worden ist, also die Einführung von Monitoringverfahren, der Ausbau zu einem Controlling. Es wäre möglich, dass auf der Landesebene nur strategische Vorgaben gemacht werden, deren konkrete Umsetzung dann z. B. auf der regionalen Ebene im Rahmen der Regionalplanung erfolgt. Das alles wird in diesem Gesetzentwurf nicht angesprochen und nicht eingeführt. Hier hätte man eine Chance zur Flexibilisierung der Planung umsetzen können, was leider nicht geschehen ist.

Zur Plan-UP möchte ich anmerken: Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine reine Übernahme der Formulierungen aus dem ROG. Er lässt eine Reihe von Fragen der praktischen Umsetzung offen. Nun kann man sagen, wir müssen erst Erfahrungen sammeln, bis wir die offenen Fragen klären können; aber ich glaube, einiges kann man aus der vorliegenden Literatur entnehmen, z. B.: Es bleibt offen, wer im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorlagen der Regionalpläne Stellung nehmen kann. Es wird nur pauschal gesagt: Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. Wie das Ganze abläuft, welche Stellungnahmen mit welchem Gewicht von der Regionalplanungsbehörde weiter zu verarbeiten sind, wird völlig offen gelassen. Hier sehe ich noch Klärungsbedarf.

Prof. Dr. Lothar Finke: Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners nahtlos anschließen und möchte Folgendes hinzufügen: Wenn eine Plan-UP nach EU-Richtlinie, wie Herr Kollege Stürer gesagt hat, nur ein Verfahren regelt, darf man nicht außer Acht lassen, dass laut Art. 1 dieser UP-Richtlinie dadurch ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden soll. Was wäre nahe liegender für einen Landesgesetzgeber, als sich Gedanken darüber zu machen, was dieses hohe Umweltschutzniveau sein soll. Das ergibt sich nicht von selbst. Es wäre gut Platz gewesen, dies zu tun, indem man sich überlegt: Was heißt nachhaltige Raumentwicklung aus nordrhein-westfälischer Sicht? Was heißt das inhaltlich? Was heißt das teilräumlich?

Wenn ich mir dann vorstelle, dass nach § 14 (7) in Zukunft die Bezirksplanungsbehörden die Raumb Beobachtung durchführen, jährlich der obersten Landesplanungsbehörde berichten und unter anderem die erheblichen Ausführungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt beobachten, bewerten und berichten sollen, dann frage ich mich, wie das gehen soll, ohne dass man sich konkretere Vorstellungen über das macht, was Nachhaltigkeit sein soll. Ich werfe einen Begriff in die Diskussion, der auch nicht ganz neu in diesem Lande ist: anhand von Indikatoren. Man wird die Indikatoren nicht im Gesetz festlegen können; aber es muss zumindest einen Hinweis geben, dass es Indikatoren gibt, die eingeführt werden sollen, anhand derer die Beobachtung und Bewertung der tatsächlich ablaufenden Raumentwicklung möglich sein wird.

Eine kritische Bemerkung neben diesen Ausführungen: Wenn man das tatsächlich will und Nachhaltigkeit auch als eine Entwicklung, die ein hohes Umweltschutzniveau und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für alle nach uns kommenden Generationen im Auge hat, ist klar, dass man insbesondere auf die natürlichen Grundlagen besonderen Wert legen muss. In dem Zusammenhang ist es aus meiner Sicht geradezu ein Skandal, dass wir seit der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 2000 zwar ein Landschaftsprogramm eingeführt haben, aber leider bisher nur als Ankündigung. Es gibt kein Landschaftsprogramm.

In dem Zusammenhang begrüße ich das, was in § 13 (3) dieses Gesetzentwurfs angesprochen wird, sehr. In Zukunft sind auch von anderen Fachplanungen - ich meine speziell die Umweltfachplanung, aber auch die anderen - sogenannte Fachbeiträge zur Verfügung zu stellen, um die Landesplanung und die Regionalplanung in diesem Sinne weiterzuqualifizieren. Vielleicht kommen wir auf die Fachbeiträge noch einmal zurück.

Dr. Alexander Schink: Ich möchte zunächst einmal daran erinnern, dass wir heute über ein Gesetz reden. Ich habe das Gefühl, wir reden über alles gleichzeitig: über ein Gesetz, über das Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplan. Ein Gesetz sollte relativ kurz und knapp sein. Die wesentlichen Fragen gehören in das Gesetz. Das andere mögen wir dann bitte in den anderen Planungsinstrumenten, die wir in Nordrhein-Westfalen kennen, nämlich im Landesentwicklungsprogramm und im Landesentwicklungsplan regeln.

Die Frage etwa, was wir uns an Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen leisten wollen, gehört für mich nicht in das Gesetz, sondern als Ziel der Landesplanung in untergesetzliche Regelungen. Ich bin allerdings auch dafür, dass man diese untergesetzlichen Regelungen - also Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan - zusammenfasst und eins daraus macht, weil es keinen Sinn macht, diese beiden Regelungen nebeneinander existieren zu lassen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass wir das Landesentwicklungsprogramm mit dem Gesetz verknüpfen. Das würde eine große Gesetzeslyrik ergeben. Dann würde keiner mehr durchblicken, was überhaupt gemeint ist. Das scheint mir nicht der richtige Weg zu sein.

Dann ist bemängelt worden, dass etwa die Grundsätze der Raumordnung hier in Nordrhein-Westfalen nicht im Gesetz in eine bestimmte Rangordnung gebracht worden sind. Als Jurist kann ich nur die Frage stellen: Geht das überhaupt? Wir sind an das gebunden, was im Bundesraumordnungsgesetz steht. Dort kann ich keine Rangordnung er-

kennen. Wie soll der Landesgesetzgeber, wenn im Raumordnungsgesetz des Bundes die Grundsätze als Abwägungskriterien genannt sind, hier im Gesetz eine bestimmte Rangfolge bestimmen? Ich habe damit meine Schwierigkeiten.

Was das Thema strategische Umweltprüfung angeht, kann ich nur fragen: Was wollen Sie mehr, als dass der Landesgesetzgeber das, was im Raumordnungsgesetz vorgegeben ist und inhaltlich dem entspricht, was in der SUP-Richtlinie der EU vorgegeben ist, in das Gesetz überführt? Dass die Ermittlung von Umweltbelangen unterschiedlich tief erfolgt, ist eine Frage der Praxis. Das hat mit der Ausführung des Gesetzes nichts zu tun.

Der Gesetzgeber hat hier einen guten Beitrag geleistet, indem er im Landesplanungsgesetz vorgegeben hat, dass Fachbeiträge erstellt werden müssen. Diese Fachbeiträge werden in besonderer Weise dazu beitragen, dass wir eine sehr intensive und dichte Ermittlung der betroffenen Belange bekommen werden. Man mag dann durchaus Defizite hinsichtlich der Umweltbelange feststellen, aber ich glaube, dies kann man in den Durchführungsverordnungen und durch Handlungsanleitungen für die Planer regeln. So etwas gehört nicht in das Gesetz.

Es ist weiter gesagt worden, der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit würde bedeuten, wir müssten in Nordrhein-Westfalen eine ausgeglichene Flächenbilanz haben und dies in das Gesetz hineinschreiben. Ich habe mir schon viele Gedanken über den Begriff der Nachhaltigkeit gemacht, aber das ist mir bisher so nicht als einziges Ziel des Begriffs der Nachhaltigkeit in der Raumordnung erschienen. Es gibt drei Aspekte, die von der Nachhaltigkeit betroffen sind: die Ökologie, die Ökonomie und die sozialen Fragen. Diese sollen gleichgewichtig über den Begriff der Nachhaltigkeit verfolgt werden.

Eine Reduzierung darauf, hier eine ausgeglichene Flächenbilanz herzustellen, würde diesen Aspekten meines Erachtens in keiner Weise Rechnung tragen. Deshalb muss man sich, was das Thema nachhaltige Raumentwicklung angeht, darüber noch einige Gedanken machen. Diese gehören meines Erachtens nicht in das Gesetz. Im Gesetz sind durch Verweis auf das Raumordnungsrecht und die Grundsätze der Raumordnung die Aspekte, die bei der nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigt werden müssen, schon aufgeführt. Von daher ist für die grundsätzliche Frage der nachhaltigen Raumentwicklung schon die Basis gelegt.

Zum Monitoring: Der EU-Gesetzgeber schreibt das Monitoring nur als solches vor. Er schreibt inhaltlich, weil damit europaweit kaum Erfahrungen vorliegen, relativ wenig an Monitoring-Fragestellungen vor. Im Baugesetzbuch ist das eine oder andere zum Monitoring ausgeführt. Die Ergebnisse des Monitorings auf der Ebene der Bauleitplanung können meines Erachtens für die Raumordnung gut nutzbar gemacht werden. Wenn ein Regionalplan verabschiedet worden ist, passiert in der Fläche zunächst nichts. Wir brauchen dafür in der Regel noch die Umsetzung in der Bauleitplanung. Wenn wir ein Monitoring in der Bauleitplanung haben, kann man daraus im Rahmen der Raumbeobachtung durch die Regionalplanung eine Menge entwickeln und Erkenntnisse über die nachhaltige Raumentwicklung bekommen.

Dies scheint mir ein Weg zu sein, der hier im Gesetz angelegt und eigentlich erfolgversprechend ist. Man kann nicht von heute auf morgen etwa im Bereich des Monitorings etwas völlig Neues erfinden, was es europaweit so noch nicht gibt. Ich meine, man soll-

te sich mit den vorhandenen Instrumenten, die auch in der Bauleitplanung existieren, an dieses Thema herantasten. Dann kann man bei einer weiteren Novelle anders geartete Regelungen im Raumordnungsrecht treffen.

Hans Peter Lindlar (CDU): Mich hat die emotionale Empörung von Herrn Prof. Finke bei seinem vorletzten Beitrag gefreut. Herr Prof. Finke, der Flächenverbrauch ist in den Häusern dieser Landesregierung ein "Minenthema". Die CDU-Gruppe im Ausschuss hat im Januar vorigen Jahres von der Ministerin eine Stellungnahme der Landesregierung zum Thema Flächenverbrauch erbeten, die wir bis heute nicht haben. Daran können Sie sehen, was bei dem Thema hier los ist. Dort gibt es keine Perspektiven.

Ich möchte noch einmal das Thema des regionalen Flächennutzungsplanes ansprechen, den wir über die DVO in § 10a schon seit einiger Zeit haben. Die IHK hat das vom Grundsatz her begrüßt, stellt aber fest, dass ergänzende Möglichkeiten, z. B. regionale Entwicklungskonzepte, aus ihrer Sicht zu wenig vorgestellt worden sind. Ich bitte die kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter der Regionalräte, sich dazu noch einmal zu äußern.

Der Regionalrat Köln hat zu § 25 Landesplanungsgesetz geschrieben: Regionaler Flächennutzungsplan - die Möglichkeit sollte nicht eröffnet werden, da sie die Planungsabläufe eher erschwert als vereinfacht. Diese Position haben wir in der Vergangenheit auch vertreten. Können Sie, Herr Becker, aus Ihrer Sicht, aus Ihrer praktischen Arbeit heraus noch einmal begründen, weshalb die vier Fraktionen im Regionalrat in Köln zu dieser Einschätzung gekommen sind?

Horst Becker: Die vier Fraktionen im Regionalrat Köln - es sind tatsächlich inzwischen alle vier gewesen - sind erstens der Meinung, die bisherigen Regelungen im Baurecht erlauben regionale Flächennutzungspläne in ausreichender Form. Sie sollten aber nicht die Regionalplanung ersetzen und damit eine unterschiedliche Planungstechnik und -hoheit an den Tag legen.

Zum Zweiten sind die Regionalräte bei dieser Form der regionalen Flächennutzungspläne letztlich nicht mehr Herr des Verfahrens.

Drittens sind wir der Auffassung, dass der RVR - für dieses Gebiet sollte es sehr wohl so bleiben, wie es jetzt ist - als "Versuchsgebiet" ausreicht und man die Erfahrungen dort abwarten sollte, bevor man sie auf das ganze Land flächendeckend überträgt.

Dr. Alexander Schink: Ich muss zunächst darauf hinweisen, dass die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände zu regionalen Flächennutzungsplänen unterschiedlich sind. Städtetag und Städte- und Gemeindebund haben sich für dieses Instrument ausgesprochen, weil sie hierin eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sehen. Wir als Landkreistag haben uns immer gegen regionale Flächennutzungspläne ausgesprochen.

Erstens. Ich kann nahtlos an das anschließen, was Herr Becker gesagt hat. Wir sind zunächst der Überzeugung, dass die Wertigkeit der Regionalräte durch die regionalen Flächennutzungspläne sehr stark unterminiert wird. Wir haben uns eben über die Zu-

sammensetzung und Funktion der Regionalräte unterhalten. Dort, wo regionale Flächennutzungspläne aufgestellt werden, haben die Regionalräte nach meinem Dafürhalten keine Funktion mehr in der Regionalplanung. Dies ist aus meiner Sicht nicht besonders positiv. Man kann nicht Regionalräte schaffen und ihnen dann die wichtigste Kompetenz für Teilbereiche des Landes nehmen.

Zweitens. Wir wollen eine einheitliche Raumentwicklung, die einen größeren Raum im Blick hat. Ich bin der Überzeugung, dass regionale Flächennutzungspläne, wenn sie von mindestens drei Gemeinden aufgestellt werden, diesen größeren Blick gerade nicht haben. Deshalb mag man dies als Experiment für Ruhrgebietsstädte und die benachbarten Städte durchaus befürworten; für das gesamte Land eignet sich dieses Instrument eigentlich nicht.

Drittens. Es gab bisher schon die Möglichkeit, gemeinsame Flächennutzungspläne aufzustellen. Von diesem Instrument ist, wenn ich das richtig sehe, in Nordrhein-Westfalen aus gegebenem Anlass nicht Gebrauch gemacht worden; denn es setzt voraus, dass man sich inhaltlich über die Flächennutzungsplanung in mehreren Gemeindegebieten einig wird. An dieser Einigkeit und an der Gleichgerichtetheit der Interessenlage scheint es in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit immer gefehlt zu haben. Ich bin nicht der Überzeugung, dass sich dies in Zukunft wesentlich ändern wird. Von daher glaube ich nicht, dass wir uns mit dem Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes einen Gefallen tun.

Hans Georg Crone-Erdmann: Ich möchte mir die Argumentation von Herrn Dr. Schink gerne zu Eigen machen, nur eine etwas andere Schlussfolgerung daraus ziehen: Gerade weil die gemeindegrenzenüberschreitende Flächennutzungsplanung bisher keine Freunde gefunden hat, halten wir es für sinnvoll, Dinge wie beispielsweise Einzelhandelskonzepte in die Regionalplanung zu integrieren, weil wir dann ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung und eine stärkere Verrechtlichung und Verbindlichkeit dieses Instruments haben. Wir erleben überall das eifrige Mühen um solche Entwicklungskonzepte, die auch aufgeschrieben werden; nur, wenn es zum Spruch kommt, sind sie nichts mehr wert.

Deshalb ist die Frage, ob man über die allgemeine politische Interessenbekundung hinaus, die dann gemeindeübergreifend geschaffen wird, ein Instrument erhält, das sozusagen zur günstigsten Stunde dann auch den Rechtsrahmen stellen kann.

Hubert Schulte (CDU): Meine Frage zu § 13 geht an den Vertreter der Landwirtschaft, Herrn Hemmelgarn, und den Wirtschaftsverband Naturstein, Herrn Benger: Wie wirken sich die in § 13 jetzt enthaltenen Regelungen und Änderungen jeweils für Ihren Wirtschaftsbereich aus?

Thomas Hemmelgarn (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.; Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Wir haben in § 13 Abs. 5 Ziffer 3 eine Regelung, die besagt, dass bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, an anderer Stelle im Planungsgebiet ausgeschlossen werden können, sogenannte Eignungsgebiete. Wir halten diese Formulierung

für problematisch, weil dadurch landwirtschaftliche Vorhaben benachteiligt werden. Wir haben näher ausgeführt, aus welchen Gründen sich dieses im Einzelnen ergibt und halten daher Eignungsgebiete mit dem Ziel, privilegierte Vorhaben nach § 35 auszuschließen, den Zielen und wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft nicht zuträglich.

Raimo Bengel: Wir halten § 13, und zwar insbesondere Abs. 5, Sätze 4 und 5 technisch und inhaltlich für falsch. Ich möchte das kurz erläutern, die Erläuterung liegt den Fraktionen auch vor: Gemäß der derzeitigen Rechtslage werden Rohstofflagerflächen - das sind Lagerflächen für die Baustoffindustrie, Straßenbau, Häuserbau, Kalksteingewinnung, Stahlbau etc. - mit einer Größenordnung von über 10 ha in den jetzt noch sogenannten Gebietsentwicklungsplänen als Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Diese Darstellungsbereiche ermöglichen es den Unternehmen, Gewinnungsgenehmigungen innerhalb der dargestellten Gebiete zu beantragen. Bislang werden Flächen unter 10 ha - das sind sehr viele mittelständische Betriebe in Nordrhein-Westfalen, ich möchte einmal 100 als Größenordnung nennen - nicht ausgewiesen, was aber auch kein Problem darstellt, da sie aufgrund der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit trotzdem hinterher dort gewinnen können.

Durch den neuen Satz 3 soll jetzt dem Vorrang gebietend bewirkt werden, dass regional bedeutsame Planungen außerhalb dieser Vorranggebietsfestlegung ausgeschlossen sind. Das steht im Widerspruch zur Definition der Vorranggebiete in § 13 Abs. 5 Satz 1. Vorranggebieten ist ausweislich dieser Definition lediglich Innenwirkung beizumessen. Außenwirkung hingegen können Vorranggebietsfestlegungen per se nicht entfalten. Erst durch die gleichzeitige Bestimmung eines festgelegten Vorranggebietes als Eignungsgebiet ergibt sich eine sogenannte Außenwirkung mit der Folge, dass diese bestimmten regionalbedeutsamen Planungen nur innerhalb des Vorranggebietes zulässig sind und an anderer Stelle im Planungsgebiet ausgeschlossen sind.

Man hört schon an den Ausführungen, dass die Begründung an sich im Gesetz äußerst kompliziert ist. Sie führt letztendlich dazu, dass Flächen unter 10 ha - 100 mittelständische Betriebe für die Baustoffindustrie - nicht mehr dargestellt werden, was letztendlich zu einer Ausschlusswirkung führt, sodass wir durch diesen Entwurf keine Genehmigungen mehr bekommen, um die Rohstoffversorgung im Lande Nordrhein-Westfalen zu sichern. Das halten wir für problematisch. Um den Unternehmen, deren Flächen unter 10 ha liegen, wie bisher die Möglichkeit zu geben, die Gewinnung zu verwirklichen, schlagen wir vor, Satz 4 des § 13 Abs. 5 zu streichen oder zumindest in der Begründung klarzustellen, dass dieser Gesetzentwurf nicht so gemeint ist, 100 mittelständischen Betrieben das Wasser abzugraben.

Das Ganze wird auch in § 8 Abs. 2 deutlich, wenn Sie den kurzen Übergang erlauben. Dort werden in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 9 Raumordnungsgesetz die Dinge genannt, die raumbedeutsam sind, denen sich der Landesgesetzgeber auch im Regionalrat zuzuwenden hat. Dort enthält das Raumordnungsgesetz des Bundes u. a. auch die Rohstoffsicherung. Diese wurde in Nordrhein-Westfalen nicht aufgenommen. Wir halten sie für bedeutsam und bitten daher um Übernahme.

Felix Becker (FDP): Ich will an das zuletzt Diskutierte anknüpfen unter Hinweis darauf, dass meines Wissens der GEP Düsseldorf gerade bis zu den Bundesgerichten in Leipzig praktisch für unwirksam erklärt worden ist, weil er die Ausschlusswirkung für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen beinhaltete. Deshalb frage ich die beiden letzten Redner auch mit Blick auf die Landwirtschaft, ob es nicht sinnvoll ist, im Landesplanungsrecht die 10-Hektargrenze deutlich festzuschreiben, damit man eine klare Grundlage für die Praxis hat, mit der man etwas anfangen kann.

Die Thematik Nachhaltigkeit, die eben angesprochen worden ist, veranlasst mich noch einmal zu Fragen an Frau Dr. Grotefels, Herrn Prof. Finke, Herrn Dr. Schink, die IHK und Herrn Dr. Ritter: Der Begriff der Nachhaltigkeit ist sehr schillernd. Herr Dr. Schink hat zu Recht ausgeführt, dass er im Prinzip aus drei Bereichen besteht, wobei man manchmal den Eindruck hat, dass immer nur der ökologische Teil diskutiert wird. Meine Frage auch vor dem Hintergrund, dass es die Landesregierung selbst im Zukunftsrat, der sich mit dieser Frage befassen soll, nicht geschafft hat, beispielsweise die Landwirtschaft zu integrieren - diese hat den Zukunftsrat wegen der dort diskutierten Art und Weise des Begriffs der Nachhaltigkeit verlassen -: Wie soll solch ein Begriff in der Praxis in ein Gesetz eingeführt werden?

Zum Thema Entbürokratisierung: Wir führen jetzt die Umweltprüfung ein; das ist auch in Ordnung. Wir führen aber gleichzeitig neue Fachpläne ein: Gewässerschutz und Bodenschutz. Dort gibt es Doppelungen. Die Umweltprüfungen haben oft gleiche Inhalte. Hier frage ich die Fachleute aus der Wissenschaft nach Möglichkeiten der Vereinfachung.

Zu den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren: In diesem Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Bezirksplanungsbehörden bei der Frage der Anpassung der kommunalen Bauplanung satte drei Monate zu gewähren. Ich denke, es ist eine legitime Frage, ob man das nicht auch in vier Wochen erledigen kann.

Wenn es dann Probleme zwischen der Entscheidung des Regionalrates und der Landesregierung gibt, sind in § 20 Abs. 7 für die Landesregierung sogar sechs Monate vorgesehen. Hier stelle ich die Frage, ob man der Landesregierung nicht dadurch zu etwas mehr Bürgernähe verhelfen könnte, dass man die sechs Monate auf sechs Wochen verkürzt.

Thomas Hemmelgarn: Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass bereits durch das Europarechtsanpassungsgesetz sogenannte Eignungsgebiete vorgesehen waren, die nach der Vorstellung der Novellierung des Baugesetzes in die Flächennutzungspläne hätten aufgenommen werden können. Von diesem Instrumentarium ist man wieder abgewichen, und zwar mit gutem Grund. Der Gesetzgeber hatte bereits bei der Novellierung des BauGB erkannt, dass diese Regelungen, nämlich die Eignungsgebiete, zur Fortentwicklung der Steuerungsmöglichkeiten für Vorhaben im Außenbereich letztendlich nicht zielführend angewendet werden können. Aus diesem Grunde darf auch über die Landesplanung - § 13 (5) Ziffer 3 im Entwurf - ein solches Instrumentarium nicht quasi über die Hintertür wieder eingeführt werden; das lehnen wir ab.

Raimo Bengler: Ich stimme insofern zu, als die 10-Hektargrenze im Gesetz manifestiert werden sollte. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass - wie es bisher der Fall ist - über Abgrabung und Gewinnung unterhalb von 10 ha auf der nachgeordneten Ebene entschieden werden kann. In der Begründung muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass dies nicht ausgeschlossen wird. So impliziert es momentan der Entwurf.

(Vorsitz: Hubert Schulte)

Prof. Dr. Bernhard Stür: Es ist gefragt worden, wie das ginge, wenn man den Begriff der Nachhaltigkeit in gesetzliche Regelungen umsetzt. Wer die Gesetzgebungskunst etwas länger beobachtet, stellt fest, dass der Gesetzgeber oft dazu neigt, aus einer aktuellen Situation heraus verschiedenste Regelungen vorzusehen, die man hinterher nicht mehr wegbekommt; dabei ändern sich die Planungsmoden und das, was man für richtig hält, alle paar Jahre. Deswegen warne ich davor, in einer Situation, in der der Begriff der Nachhaltigkeit noch nicht ausgereift ist, mehr in ein Gesetz hineinzuschreiben als der Bundesgesetzgeber für erforderlich gehalten hat.

Sie können nicht zu Beginn dieser Anhörung auf der einen Seite fordern, dass alles einfacher, schneller und besser werden soll und auf der anderen Seite immer mehr neue komplizierte Regelungen einführen. Deswegen habe ich durchaus Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber nicht noch mehr materielle Inhalte in ein solches Gesetz schreibt, sondern sich mit dem begnügt, was schon genug ist, nämlich das Europarecht in nationales Recht umzusetzen.

Wir sind gut beraten, wenn wir den Begriff der Nachhaltigkeit zunächst einmal als solchen akzeptieren. Er steht im ROG, im Landesplanungsrecht und auch in der Richtlinie, dort allerdings nicht als eigenständiges Kriterium, sondern nur, indem gesagt wird: Wir wollen die Nachhaltigkeit und eine möglichst gute Umwelt dadurch fördern, dass wir ein Verfahren machen - nicht mehr. Ich warne etwas davor, vor der aktuellen Sicht, die sich sehr schnell wieder wandeln kann - auch gesellschaftliche Prozesse können sich durchaus wieder ändern -, einen Begriff mit Leben zu erfüllen, von dem man hinterher nicht mehr wekommt. Deswegen ist man gut beraten, wenn man den Begriff so stehen lässt und die weitere Entwicklung der Rechtsprechung überlässt.

Was die Fristen angeht, bin ich sicherlich bei denjenigen, die sich für eine Verkürzung aussprechen. Das heißt, die Genehmigungsfristen, die bisher vorgesehen waren, sollten hinterfragt werden: Brauchen wir das überhaupt? Ich hätte auch nichts gegen das einzuwenden, was eben von Herrn Crone-Erdmann gesagt worden ist: Man könnte auch für Aufstellungsverfahren durchaus auf Anzeigeverfahren umschwenken. Das ist eine politische Fragestellung. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass die Verfahren gestrafft werden, denn sie werden länger als bisher. Wer meint, das neue Richtlinienrecht hätte irgendeine Verfahrensvereinfachung gebracht, ist völlig auf dem Holzweg.

Auch ist völlig klar, dass das neue Baugesetzbuch wesentlich komplizierter ist. Das Interesse der Städte und Gemeinden, die große Ratlosigkeit, die vor Ort besteht, die Hunderte von Leuten aus den Ämtern jetzt in die Fortbildungsveranstaltungen treibt, ist ein Ausdruck dafür, dass man so etwas nicht übertreiben sollte.

Zu den Flächennutzungsplänen möchte ich mich dem, was auch von Herrn Dr. Schink schon vorgetragen worden ist, anschließen. Man muss die Gefahr sehen, dass die Regionalplanung zersplittert; eher das Umgekehrte sollte der Fall sein. Die Erfahrungen, die wir etwa mit Oberhausen oder anderen Städten - um nicht noch weitere namentlich zu erwähnen - gemacht haben, sind eher so, dass man vorher Kompromisse schließt, diese aber, wenn es hinterher hart auf hart geht und man sagt, es funktioniert nicht, nicht gehalten oder umgegangen werden.

Wenn man es überhaupt bei diesem Instrument belässt, sollte man zugleich dem Regionalrat die Einvernehmens- oder Zustimmungserfordernisse geben. Das heißt, der Regionalrat muss dem aus seiner Gesamtverantwortung heraus zustimmen; denn es heißt zwar integrierter Bestandteil der Regionalplanung, aber die eigentlich spannende Frage ist: Wer entscheidet das? Können zwei oder drei Gemeinden - möglicherweise auch zu Lasten anderer oder des gesamten Raumes - bestimmen, was integraler Standort ist, jedenfalls dann, wenn sie sich mit der Landesregierung in Übereinstimmung befinden? Was gehört dann eigentlich noch in die Gesamtverantwortung des Regionalrates? Deswegen sollte man mit diesem Instrument sehr vorsichtig und behutsam umgehen.

Dr. Susan Grotefels: Zum Begriff der Nachhaltigkeit und zur Einbringung: Auch ich kann keine abschließende Definition dazu liefern, auch wenn wir uns im Zentralinstitut für Raumplanung schon sehr lange damit befassen haben, insbesondere unser Mitarbeiter Herr Robers. Er hat eine Abhandlung dazu geschrieben, die vor zwei oder drei Jahren veröffentlicht wurde.

Ich bin aber auch der Meinung - da schließe ich mich Herrn Dr. Schink an -, dass man den Begriff der Nachhaltigkeit keinesfalls immer nur unter dem Aspekt der Umwelt sehen, sondern auch die ökonomischen und sozialen Aspekte nicht außer Acht lassen darf. Ich halte es für sinnvoll - wie auch Herr Prof. Stüer dargestellt hat -, den Begriff so im Gesetz stehen zu lassen wie er jetzt dort steht, weil man dann Auslegungsmöglichkeiten hat. Wenn man dort noch mehr hineinschreiben würde, schriebe man sich nur in eine Richtung fest. Es gibt eben bisher nicht mehr wissenschaftliche Entwicklungen darüber, was Nachhaltigkeit bedeutet.

Das Landesplanungsgesetz ist dem inhaltlich schon nachgekommen, indem es das in § 1 aufgenommen hat. Auch wenn es in manchem vielleicht unbefriedigend ist - so wie Herr Prof. Finke ausgeführt hat, dass sehr wenig in § 1 dargestellt ist -, liegt das daran, dass die Wissenschaft nicht weiter ist, was Nachhaltigkeit bedeutet.

Zu den Fachbeiträgen stellt sich mir die Frage, was das Wort selbst bedeutet. Ich habe versucht, es an anderer Stelle zu finden. Alle gehen hier mit dem Begriff der Fachbeiträge so um. Ist das eine Stellungnahme oder ein inhaltlicher Teil, der eingebracht wird? So wie es jetzt formuliert ist, hätte ich es eher bei der Abwägung angesiedelt gesehen. Es heißt: Fachbeiträge werden berücksichtigt. Das ist eine typische Formulierung, die zur Abwägung und nicht zum Inhalt eines Raumordnungsplans gehört. Die Frage kann ich nur an den Gesetzgeber zurückgeben: Was ist damit gemeint?

Prof. Dr. Lothar Finke: Frau Grotefels, ich will einmal provozierend sagen: Das, was Nachhaltigkeit aus Sicht der Landesplanung ist oder sein soll, muss normativ definiert werden. Man kann nicht darauf warten, dass Wissenschaftler das klären.

Zu Herrn Kollegen Stür: Der Empfehlung, etwas heute noch nicht zu definieren, weil es sich vielleicht wieder ändern könnte, kann ich nicht folgen. Dann könnte man ganz die Hände in den Schoß legen und sagen: Vielleicht ändert sich noch etwas. So neu ist die Nachhaltigkeit nicht. Sie ist immerhin 1992 auf der berühmten und immer wieder zitierten Rio-Konferenz als weltweites Prinzip kreiert worden. In der Wissenschaft wurde dies schon lange Zeit vorher diskutiert.

In diesem Land ist man nicht untätig gewesen; ich habe das in meiner Zuschrift erwähnt. Ich selbst habe einmal für die Abteilung Landesplanung ein Gutachten über Indikatoren zur Bestimmung und Messung der nachhaltigen Regionalentwicklung in Nordrhein-Westfalen erstellt. In den Jahren 2002 und 2003 ist hier in großem Stil mit sehr vielen Kernarbeitsgruppen die Landesagenda diskutiert worden. Ich selbst war Mitglied einer solchen Kernarbeitsgruppe. Dort sind viele Vorschläge gemacht worden.

Aus meiner Sicht geht es darum: Das ROG gibt in § 1 so etwas wie eine Definition. Wenn man diese weiter ausgeformt hätte, wäre man sehr schnell dabei gewesen zu entscheiden: Was will ich als Landesgesetzgeber darunter verstehen? Wenn der Bundesgesetzgeber sagt, eine nachhaltige Raumentwicklung soll sich bemühen, die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen, ist für mich rein umgangssprachlich völlig klar, dass die ökologischen Funktionen als der Rahmen angesehen werden. Es ist nur die Frage: Wie kommt man dazu? Wer definiert, was die ökologischen Funktionen sind?

Auch da hat der Landesgesetzgeber wieder die Freiheit zu sagen: Wo will ich in meinem Lande welche ökologischen Funktionen erhalten oder entwickeln? Wie man das machen kann, habe ich damals in meinem Referat, das ich in einer der Folgeveranstaltungen für den Landesplanungsbericht gehalten habe, ausgeführt.

Zu den Fachplänen: Ich habe in meiner Zuschrift die Einführung von Fachplänen sehr begrüßt und empfehle, dies unbedingt zu machen, und zwar nicht - wie Sie, Herr Abgeordneter Becker, vielleicht vermuten -, um noch mehr Bürokratie aufzubauen, sondern im Gegenteil, um Bürokratie abzubauen; denn eins ist klar: Raumordnung in Gestalt von Landes- und Regionalplanung hat per Gesetz alle raumrelevanten Aspekte zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Wenn dann z. B. die Wasserwirtschaft keine entsprechenden Fachpläne zur Verfügung stellt, bleibt den Bezirksplanungsbehörden auf der regionalen Ebene nichts anderes übrig, als selbst auf die Suche zu gehen und alles, dessen sie habhaft werden, einzustellen. Das kann nur zweite Wahl und niemals so gut sein, als wenn es die Fachbehörde selbst machte.

Die Argumentation, die ich zurzeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gerade von der Wasserwirtschaft höre, lautet: Wir können so etwas nicht, wir haben keine Zeit. Das kann deswegen nicht akzeptiert werden, weil es meines Erachtens beim heutigen Stand der EDV-Technik kinderleicht sein muss, zu jeder Tages- und Nachtstunde den jeweils neuesten Stand auszudrucken und - wenn man will - der Landesplanung zur Verfügung zu stellen.

Die Frage ist: Was soll eigentlich darin stehen, wie detailliert soll es sein? Es ist doch ein Unterschied, ob ich auf der Landesebene oder auf der regionalen Ebene bin. Ich habe ausgeführt, dass es sich der Gesetzgeber insofern im Moment ein bisschen einfach gemacht hat. Mich würde interessieren, wie die Juristen hier im Saal das beurteilen: Wird dort eine Forderung nach Fachbeiträgen eingeführt, oder ist das nur eine Möglichkeit? Ich habe Sie, Herr Dr. Schink, vorhin so verstanden, als müsse das nach Ihrer Interpretation berücksichtigt werden. Wann? Müssen sie deswegen erstellt werden oder nur berücksichtigt werden, wenn sie vorhanden sind, und wenn es keine gibt, brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden? Das sind offene Fragen.

Aus der Gruppe der neuen Fachbeiträge, die dort genannt werden, konzentriere ich mich auf Bodenschutz und Gewässerschutz. In § 12 des Landesbodenschutzgesetzes gibt es die Ermächtigungsklausel: Bodenschutzgebiete können ausgewiesen werden. Meines Wissens gibt es zurzeit in Nordrhein-Westfalen keine Bodenschutzgebiete. Die Diskussion steht nicht ganz am Anfang. Der Geologische Dienst macht dort etwas. Den Bezirksplanungsbehörden soll es in Zukunft ermöglicht werden, auf der Basis dessen, was der Geologische Dienst zur Verfügung stellt, Bodenschutzgebiete darzustellen. Die Frage ist nur: Wie? Es gibt kein Planzeichen dafür. Auch das ist eine offene Frage. Wenn man die Fachbeiträge für sinnvoll hält, muss man dieses Thema konsequent zu Ende denken.

Ganz anders sieht die Situation bei der Wasserwirtschaft aus. Während der Bodenschutz sehr daran interessiert ist, Hilfestellung von der räumlichen Gesamtplanung, also der Landes- und Regionalplanung zu bekommen, geht der Gewässerschutz mit stolzeschwellter Brust einher - das sage ich einmal burschikos - und sagt: Wir brauchen sie nicht. Das machen wir selbst mit den neuen Plänen - Sie haben vor einer Woche das neue Gesetz beraten -, dem neuen Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplänen basierend auf EU-Recht mit Behördenverbindlichkeit. Dort setzen wir uns selbst durch.

Der Landesgesetzgeber hat mit § 50a LWG, mit dem Wasserversorgungsplan noch ein Knebelungsinstrument für die Raumordnung eingeführt. Wenn nicht geklärt wird, in welchem Verhältnis die Fachplanung zur räumlichen Gesamtplanung steht und die räumliche Gesamtplanung für ihre Abwägung keine entsprechend qualifizierten Fachpläne zur Verfügung gestellt bekommt, wo sie den Fachplanungen sagen muss, was darin stehen soll, wird sich die Wasserwirtschaft auch ohne die Raumordnung durchsetzen. Dann stellt sich die Frage: Was ist mit dem gesetzlichen Auftrag, alle raumrelevanten Anforderungen untereinander und gegeneinander abzuwägen?

Prof. Dr. Hans Heinrich Blotevogel: Noch einmal zur Nachhaltigkeit: Ich habe mich etwas über einige Beiträge gewundert. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist keine vorübergehende Mode, die nach ein paar Jahren wieder verschwindet, sondern seit einigen Jahren geltendes Recht und weltweit ein Grundprinzip der Entwicklungspolitik. Ich meine, dass wir das nicht auf die leichte Schulter nehmen können.

Wenn wir allerdings die derzeitige Gesetzssystematik so beibehalten, kann man es so machen, wie es hier steht. Mein Einwand war ein anderer. Ich möchte gerade zu einer Verschlinkung des gesamten Landesplanungsrechtes kommen. Dann kommen wir um

eine nähere Bestimmung der Grundsätze der Raumordnung nicht herum. Ich glaube nicht, dass wir die nähere Bestimmung der Grundsätze, die diese Leitvorstellung weiter konkretisieren, einfach in den LEP übernehmen können. Dort liegen die Grundprinzipien der Landesplanung materieller Art, die definiert werden müssen, und die müssen meines Erachtens ins Gesetz. Das war mein Punkt. Wenn wir aber das LEPro erst einmal beibehalten, genügt der pauschale Verweis am Anfang des Landesplanungsgesetzes.

Zu den Genehmigungsfristen: Ich glaube, dass man hier mit einem Anzeigeverfahren auskommt und durchaus eine Verkürzung der Fristen vorsehen kann. Das würde vor allem die Landesregierung unter Druck setzen, bei interministeriellen Abstimmungen etwas schneller zu arbeiten als es in der Vergangenheit gelegentlich der Fall war. Insofern spreche ich mich für eine maßvolle Verkürzung der Fristen aus. Sechs Wochen sind sicher zu kurz, aber sechs Monate muss es meines Erachtens nicht dauern. Man kann sicherlich eine Zahl dazwischen finden.

Zu § 13 (5) Vorranggebiete: Die Definition, die im Gesetzentwurf steht, widerspricht eindeutig dem geltenden Raumordnungsrecht. Ein Vorranggebiet schließt eine andere als die Nutzung, die hier Vorrang haben soll, keineswegs aus. Das ergibt sich eindeutig aus den Formulierungen des ROG. Nach dem, was ich in Gesetzeskommentaren gelesen habe, ist der Landesgesetzgeber nicht befugt, die Instrumente, die Begriffe Vorranggebiete und Eignungsgebiete einfach umzudefinieren. Die Definitionen des ROG müssen im Landesrecht übernommen werden. Sie können konkretisiert werden, dürfen dem aber nicht widersprechen. Hier liegt eine klare Diskrepanz gegenüber dem geltenden Bundesrecht vor, die meines Erachtens im Gesetz aufgelöst werden muss.

(Vorsitz: Klaus Strehl)

Der Begriff des Eignungsgebietes ist ebenfalls im ROG abschließend definiert. Er bezieht sich nur auf die privilegierten Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Sie können also keine anderweitigen regelbaren Eignungsgebiete festlegen. Das ist nach Raumordnungsrecht ausgeschlossen. Insofern sind die letzten Sätze des § 13 (5) im Gesetzentwurf nicht mit der Rechtslage auf Bundesebene konform.

Zum Schluss zu den regionalen Flächennutzungsplänen: Ich bin dort sehr gespalten und sehe Vor- und Nachteile. Ich bin insgesamt durchaus dafür, eine Experimentierklausel für das Ruhrgebiet zu öffnen und mit diesem Instrument Erfahrungen zu sammeln. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal auf § 8 (2), Aufgaben der Regionalräte, zurückgehen und vorschlagen, eine generelle Zuständigkeit für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf regionaler Ebene zu eröffnen. Was raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind, ist ebenfalls im ROG geregelt. Insofern gibt es durchaus Klarheit über diesen Begriff. Dann könnte man enumerativ mit dem Wort "insbesondere" bestimmte Tatbestände auflisten. Ich meine, das würde die Stellung der Regionalräte und der Regionalplanung insgesamt stärken.

Ich würde es sehr befürworten, wenn wir regionale Einzelhandelskonzepte in diese Aufzählung aufnehmen könnten. Regionale Einzelhandelskonzepte werden nur dann wirksam, wenn sie - nach einem zugegebenermaßen langwierigen, schwierigen Aufstellungsprozess - in eine verbindliche Form überführt werden. Ich verweise hier auf das Modell der Region Hannover. Dort existiert bereits jetzt ein regionales Einzelhandelskonzept als Teil des Regionalplans und ist damit zu einem Ziel der Raumordnung ge-

worden. Dieses Verfahren sollte im Gesetz in entsprechender Weise zumindest als Möglichkeit eröffnet werden.

Johannes Remmel (GRÜNE): An Herrn Horstmann: Ich bitte Sie, uns ein wenig Einblick in die Planungswerkstatt des Ruhrgebietes nehmen zu lassen. Wann können Sie uns einen ersten regionalen Flächennutzungsplan vorlegen?

An Frau Dr. Grotefels und Herrn Dr. Schink: Wir haben verschiedentlich im Zusammenhang mit Braunkohlengebieten das Problem, dass bauliche Nutzungen ausgewiesen werden, die eine Sümpfung unterstellen. Wenn dann das Sümpfungsende folgt, steigt das Grundwasser wieder an. Kann man daraus ableiten, dass den Kommunen bei der Ausweisung von Baugebieten grundsätzlich der Grundwasserstand nach Sümpfungsende als Planungsgrundlage vorzuschreiben ist, Stichwort: Korschenbroich?

Markus Horstmann (Stadt Gelsenkirchen): Wir sind das Versuchskaninchen, das im Moment mit dem regionalen Flächennutzungsplan arbeitet. Wir haben ihn schon in einer gemeinsamen Stellungnahme von acht Städten im Rahmen der Städtereion Ruhr 2030 beim Erscheinen des Landesplanungsberichtes 2001 gefordert - nicht nur, weil wir das Raumordnungsgesetz kannten, wo dies dem Landesgesetzgeber als Öffnungsklausel möglich war, sondern auch weil wir der Meinung sind, dass diese acht Städte im Kern des Ruhrgebiets - plus/minus zwei - wesentlich ähnlichere Probleme untereinander und miteinander haben als dies in den Grenzen der zurzeit existierenden Gebietsentwicklungspläne der Fall ist, die im Süden von Gelsenkirchen plakativ aneinander grenzen.

Wenn ich die Argumente von eben und auch von Mai 2003 - Zersplitterung der Regionalplanung, mangelnde Steuerungsfähigkeit - höre, kann ich nur sagen: Schauen Sie sich das System der Regionalplanung im Moment im Süden von Gelsenkirchen an den Grenzen zu Bochum und Essen an. Dort sind wir seit geraumer Zeit zersplittert.

Wir müssen uns als Städte bewusst sein, dass wir einigermaßen verantwortungsvoll mit räumlicher Planung umgehen können. Wir haben zurzeit Baugesetzbuchverfahren in sechs Städten, die beabsichtigen, einen regionalen FNP aufzustellen. Es handelt sich um die Kernstädte des Ruhrgebiets ohne Dortmund, Duisburg und die kreisfreie Stadt Bottrop. Alle anderen sind per Grundsatzbeschluss in allen Räten dabei, Herne folgt im nächsten Monat. Dann haben wir die sechs zusammen. Frau Thoben als kommissarische Präsidentin des RVR weiß das. Von dort werden wir vermutlich keinerlei weitere Ansprüche bekommen, das in irgendeiner Form zu ändern. Wir machen das, weil wir der Meinung sind, dass wir unsere regionalen Probleme besser kommunal zusammen lösen können als dass wir uns in drei Regierungspräsidien vertreten lassen müssen.

In den sechs Städten, die ich gerade erwähnt habe, haben wir in den letzten zehn, zwölf Jahren einige Hundert Baugesetzbuchverfahren durchführen müssen. Wir sind also nicht ganz unerfahren, was räumliche und hoheitliche Verfahren angeht.

Wir haben vor ungefähr zwei Jahren einen gemeinsamen Flächennutzungsplan in einem Teilraum von Bochum, Essen und Gelsenkirchen angefangen und den Verfahrensstand eines Vorplanentwurfes erreicht. Wir haben eine frühzeitige Bürgerbeteili-

gung durchgeführt, die im Unterschied zu den meisten Darstellungen hier von allen Anwesenden - überwiegend Bürgern, aber auch Vertretern von Behörden - sehr wohl positiv aufgenommen wurde.

Wir haben für die dann in drei Regierungsbezirke hineinreichenden Behörden eine Informationsveranstaltung gemacht und sie darauf hingewiesen, dass wir nicht unbedingt Wert darauf legen, weiterhin drei Forst- oder drei staatliche Umweltbehörden zu haben. Das wurde auch so aufgenommen und erkannt. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir einen regionalen Flächennutzungsplan beabsichtigen, sofern die kommunalen Räte dem zustimmen. Ein Beschluss wird vorbereitet. Im Weiteren muss dazu eine Planungsgemeinschaft gegründet und bei der Landesplanungsbehörde angezeigt werden. Wir haben dann noch die Frage - wir hier ein bisschen ausgeklammert -: Wie interpretieren wir die zuständige Verordnung, die es für § 10a im Moment gibt, jetzt §§ 25, 26?

Wir haben in der Stellungnahme bewusst darauf verzichtet, das Landesplanungsgesetz in allen Einzelheiten durchzugehen, sondern haben gesagt: Wir begrüßen das. Wir haben jetzt die Möglichkeit, den regionalen Flächennutzungsplan zu machen, Regionalplanung zu kommunalisieren. Das war unsere Absicht. Dem ist der Gesetzgeber im Moment gefolgt.

Auf der Basis von Verordnungen haben wir zukünftig sicherlich Abstimmungsbedarf in der einzelnen Durchführung. Vor einem weiteren In-Kraft-Treten einer weiteren Verordnung - Durchführungs-, Rechts- oder sonstigen Verordnung -, sollten der Gesetzgeber, die zuständigen Ausschüsse oder die Landesbürokratie das Gespräch mit den beteiligten kommunalen Planungsträgern suchen. Ähnliches habe ich anfänglich der Debatte von den Regionalräten gehört, wenn es um ähnliche Verfahren geht. Wir sollten uns nicht immer nur auf einer breiten Ebene befassen. Den Kommunen ist im Moment die Möglichkeit gegeben, regionale Planung aktiv mitzugestalten, zumindest denen im Ruhrgebiet; die Experimentierklausel nehme ich einmal aus. Dann sollte auch das Gespräch gesucht werden. Wir sind sprachfähig und können unsere Erfahrung einbringen. Wir haben sicherlich genug Praxisrelevanz, dass wir sagen können: Eine Verordnung sollte in einem bestimmten Sinne praxistauglich und nicht überbürokratisch sein.

Zum Zeitfaktor: Der Gesetzgeber hat uns fünf Jahre Zeit gelassen. Nach der Erfahrung, die wir im Moment mit kommunalen Flächennutzungsplänen im Ruhrgebiet haben - Gelsenkirchen, Mülheim, Dortmund ganz aktuell -, sind wir der Meinung, dass wir in dem vorgegeben Zeitraum den regionalen Flächennutzungsplan aufstellen und beschließen lassen können, vorbehaltlich der Zeitdauer, die er bei der oberen Landesplanungsbehörde liegt.

Der Zeitraum ist im Moment akzeptabel. Es gibt diverse inhaltliche Fragen, die wir noch im Einzelnen klären müssen. Relativ gut geklärt haben wir die Maßstäblichkeit. 1:50.000 ist immer sehr umstritten, als kommunaler Planer arbeitet man nur sehr ungern damit. Die normalen Flächennutzungspläne in den Städten sind 1:10.000, die älteren 1:15.000, in Gelsenkirchen, in Dortmund auch 1:20.000. Dazu kommen praktische Fragen, die ich gar nicht ausführen will: Woher bekommt man die Plangrundlage etc.? Das funktioniert aber im Moment. Wir probieren das aus und werden bei sich bietender Gelegenheit die Ergebnisse vorstellen. Wir sind recht optimistisch, das hinzubekommen.

Dr. Susan Grotefels: Ich bin mir nicht ganz sicher, Herr Rimmel, ob ich die Frage richtig beantworten kann. Meines Erachtens geht es nicht um eine Frage des Landesplanungsgesetzes, sondern eher um eine Frage der Bauleitplanung, welchen Stand man berücksichtigen kann, was man an Informationen hat, wenn man Bauleitpläne aufstellt, ob man da schon berücksichtigen kann, wie die Bauleitplanung im Einzelnen durchzuführen ist. Meines Erachtens kommt man dort nur mit dem Instrument der Abwägung und dem, was man an Prognosemitteln hat, weiter.

Dr. Alexander Schink: Zur Frage der Sümpfung: Ich denke, wir haben uns in der Vergangenheit, was Gewässerschutz oder Hochwasserprobleme angeht, bei der Bauleitplanung manchmal nicht ganz die Wahrheit gesagt. Das gilt für Überschwemmungsgebiete anhand von Fließgewässern, insbesondere an Rhein und Weser, aber auch für Sümpfungsmaßnahmen. Richtig ist es, das, was später als Realität auf die Bürger zukommt, bei der Bauleitplanung zugrunde zu legen. Für mich bedeutet das, dass man etwa bei Sümpfungsmaßnahmen, die demnächst aufhören, den sich dann ergebenden Grundwasserstand als Planungsgrundlage nimmt und nicht das, was während temporärer Sümpfungsmaßnahmen dort existiert. Ähnliche Fragestellungen gibt es beispielsweise bei Hochwasserschutzgebieten, wo in der Vergangenheit auch nicht unbedingt die Grenzen der Hochwasserschutzgebiete in die Bauleitpläne eingegangen sind.

Zum Thema regionaler Flächennutzungsplan: Ich habe nicht gesagt, dass der regionale Flächennutzungsplan für die Kernstädte des Ruhrgebietes kein richtiges Instrumentarium ist, sondern mich gegen eine Übernahme in das Landesrecht insgesamt gewandt, weil ich glaube, dass es für die anderen Teilräume des Landes nicht das richtige Instrument ist.

Zur Nachhaltigkeit möchte ich noch einen Gesichtspunkt in die Diskussion einbringen: Es ist nicht so, als wenn wir in der Vergangenheit im Landesplanungsrecht Nordrhein-Westfalen dem Thema der Nachhaltigkeit nicht Rechnung getragen hätten. Ich darf an den LEP erinnern, wo wir zum Thema Flächenverbrauch, Freiraumschutz, Naturschutzvorranggebiete einige Kernaussagen finden, die dazu geführt haben, dass unser Land heute so aussieht, wie es aussieht. Sie sind in der Praxis auch umgesetzt worden. Ich darf insbesondere an die Naturschutzaussagen und die Aussagen zum Freiraumschutz erinnern.

Ich glaube nicht, dass wir uns einen Gefallen tun, wenn wir das, was den Kern der Nachhaltigkeit ausmacht - und das sind solche Festsetzungen -, in das Landesplanungsgesetz übernehmen. Das gehört in nachgeordnete Planungshierarchien. Ich habe eben schon gesagt, es wäre sehr gut, wenn wir das LEPro und den LEP zusammenführen würden. Dort könnten wir das regeln und dann in der Abwägung mit widerstreitenden Belangen zu einem vernünftigen Ausgleich führen.

Ich habe verstanden, dass das Verfahren der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen zukünftig so gestaltet werden soll. Deshalb bin ich mit dem Thema Nachhaltigkeit, so wie es jetzt im Landesplanungsgesetz vorgesehen ist, ganz zufrieden.

Herr Becker hat noch gefragt, was wir mit den verschiedenen Plänen machen. Bei der strategischen Umweltprüfung haben wir beispielsweise schon Gewässerschutzplanungen, bei denen wir bestimmte Erkenntnisse über bestimmte Umweltsituationen vorge-

funden haben. Das Gesetz regelt das in § 15 Abs. 1 Satz 5 so, dass die vorhandenen Erkenntnisse aus anderen Planungsverfahren bei der strategischen Umweltprüfung verwendet werden können. Eine Abschichtungswirkung, wie sie bei der strategischen Umweltprüfung in anderen Bereichen möglich ist, kann man bei der Raumordnungsplanung nicht vorsehen, weil die Abschichtung immer nur von oben nach unten, nicht aber von unten nach oben kommen kann. Pläne, die in der Planhierarchie eigentlich nebeneinander und nicht übereinander stehen, können keine Abschichtungswirkung haben. Von daher haben wir in der Raumordnungsplanung als Gesamtplanung sicherlich ein gewisses Problem.

Die Fristen könnten durchaus etwas verkürzt werden. Für die Kommunen darf ich nur darauf hinweisen, dass die Stellungnahme nicht immer nur von der Verwaltung abgegeben werden kann, sondern eine Beteiligung der kommunalen Gremien erforderlich ist. Für die Beteiligung der kommunalen Gremien sind bestimmte Zeiträume notwendig, sodass, was die kommunalen Fristen angeht, eine stärkere Verkürzung meines Erachtens nicht notwendig ist.

Zum Thema Fachbeiträge hat Herr Prof. Finke darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 13 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes aus seiner Sicht nicht besonders aussagekräftig ist. Ich habe diese Regelung so verstanden, dass in den Raumordnungsplänen - das gilt dann für alle Planungshierarchien dieser Raumordnungspläne - solche Fachbeiträge erstellt werden sollen. Diese haben mit Fachplanungen eigentlich nichts zu tun, sondern dienen dazu, die abwägungsrelevanten Aspekte vollständig und systematisch für die einzelnen Bereiche zusammenzustellen, damit wir wissen, worüber wir in der Planung reden. Diese Fachbeiträge sollen dann in der Abwägung berücksichtigt werden. Mehr ist das nicht. Es ist ein Hilfsinstrument, allerdings nach den Erfahrungen mit den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch für andere Bereiche gut, um eine ausreichende Datenbasis für entsprechende Entscheidungen des Regionalrates zu haben.

Hans Peter Lindlar (CDU): Ich möchte mich zunächst bei den Vertretern der IHK ausdrücklich dafür bedanken, dass sie im Hinblick auf § 20 besonders deutlich hervorgehoben haben, dass das Einvernehmen allein mit den betroffenen Fachministerien sicherlich nicht der Weisheit letzter Schluss ist, sondern uns auf unsere gesetzgeberische Pflicht hingewiesen haben. Das ist in wünschenswerter Deutlichkeit geschehen und sicherlich mehr als berechtigt.

Ich habe nach wie vor mit § 25 - alter § 10a - meine Probleme. Ich bin sogar der Meinung, wir müssten bei der Diskussion im Ausschuss die Formulierungen noch einmal durchgehen. In § 25 (3) steht im zweiten Satz: "Der regionale Flächennutzungsplan hat den Zielen der Raumordnung zu entsprechen." Was soll dieser Verweis, wenn am Anfang steht, dass der regionale Flächennutzungsplan ein integraler Bestandteil des Regionalplanes ist, der nach meiner Kenntnis des Baugesetzbuches die Ziele der Raumordnung wiedergeben muss? Dieser Satz ist völlig überflüssig.

Genauso wenig ist mir klar, wie in § 25 (4) der Verweis auf § 7 Baugesetzbuch mit der vorher benannten Veröffentlichungsrechtsfolge zusammenpasst. Aus meiner Sicht passt der Verweis vom Gesetzessinn her nicht zu dem, was dort vorher erläutert wird.

Aber das war mehr ein Hinweis an die Damen und Herren des Hauses, dass wir vielleicht noch einmal darüber sprechen und Sie sich das genauer anschauen.

Sowohl die Industrie- und Handelskammer als auch Herr Prof. Stüer haben sich noch einmal ausdrücklich mit § 25 beschäftigt. Dabei haben Sie, Herr Crone-Erdmann, und Ihre Mitarbeiter die Frage der Rückkoppelung regionaler FNP mit den Bezirksregierungen angesprochen. Können Sie das noch einmal erläutern?

Herr Prof. Stüer, Sie sind in Ihren Punkten 9, 10 und 11 sehr dezidiert auf § 25 eingegangen. Ich bitte Sie, insbesondere im Hinblick auf Ihren Punkt 10 noch einmal Ihre Bedenken zu dem regionalen Flächennutzungsplan im Verhältnis zu den Regionalräten zu erläutern.

Theo Beer (Industrie- und Handelskammer Wuppertal - Solingen - Remscheid):

Wenn Sie die geltende Rechtsvorschrift in § 10a sehen, kommt der Regionalrat erst bei der Genehmigung ins Spiel. Vorher heißt es, Sie haben es eben zitiert: Auch der regionale Flächennutzungsplan soll integraler Bestandteil der Regionalplanung sein. Das setzt für uns zwingend voraus, dass auch in dem Erarbeitungsverfahren zumindest eine Rückkoppelung zu den Regionalräten erforderlich wird. Wenn es nachher irgendwo aus dem Ruder läuft, haben Sie es im Genehmigungsverfahren schwer, die Fehler zu korrigieren, es sei denn, Sie machen eine neue Runde auf, und das Ganze verzögert sich.

Dort ist nach unserer Auffassung eine Sache von vornherein nicht richtig gelaufen, wenn man davon ausgeht, dass der regionale Flächennutzungsplan, der im Einzelfall durchaus Sinn machen kann, als Teil der Regionalplanung im Regierungsbezirk rückgekoppelt werden soll. Unsere Empfehlung ist, diesen Mangel im Laufe dieses Verfahrens zu heilen, um auch hinsichtlich der zügigen Verfahrensdurchführung nachher nicht irgendwelche Verlängerungen zu provozieren.

Prof. Dr. Bernhard Stüer: Sie haben die verschiedenen Vorschriften des Gesetzes schon zur Kenntnis gebracht. Der eigentliche Knackpunkt an der Regelung ist wohl § 25 Abs. 3 Satz 1, der besagt: "Der regionale Flächennutzungsplan ist als integraler Bestandteil des Regionalplanes aufzustellen; ..." Dann hat im Grunde die regionale Flächennutzungsplanung den Zielen der Raumordnung zu entsprechen.

Das eigentliche Problem an der Sache ist, wenn es unterschiedliche Meinungen über die Frage gibt: Was ist integraler Bestandteil? Sind alle der Beteiligten einer Meinung, ist es kein Problem. Aber sind z. B. die Träger der Flächennutzungsplanung der einen Meinung, der sich auch die Landesregierung anschließt, und der Regionalrat der anderen Meinung, ist nach der jetzigen Gesetzesfassung nicht entscheidend, was der Regionalrat meint, sondern das, was die sich zusammenschließenden Städte mit der Landesregierung meinen.

Nun könnte man sich vorstellen, dass sich mehrere Städte, z. B. drei Städte im Ruhrgebiet oder auch in den ländlichen Raum hinein zusammentun - im ROG heißt es, dass auch die Anschlussfunktionen, die Verflechtungsräume mit in Betracht kommen - und sagen: Die einen bekommen etwas für die Erholung, die anderen können ein großes

Einkaufszentrum verdoppeln. Der Regionalrat und die anderen Städte und Gemeinden werden zwar vielleicht angehört, haben aber eigentlich wenig zu sagen.

Das ist jetzt das Problem. Es besteht die Gefahr, dass sich einzelne Städte zusammenschließen, um sich gegen die Entwicklung oder den Willen in anderen Städten zu verbünden. Das heißt, ein Ausgleich in der regionalen Ebene muss nicht zwingend stattfinden, solange die Ziele der Raumordnung dem nicht entgegenstehen und sich die an der Planungsgemeinschaft Beteiligten mit der Landesregierung einig sind.

Theoretisch dürfte es keinen Widerspruch geben, aber rein praktisch kann schon der Widerspruch in der Einschätzung passieren: Was ist regionaler Bestandteil? Deswegen habe ich die Ziffer 10 in meinem Text aufgestellt, die heißt: Der regionale Flächennutzungsplan ist zwar integraler Bestandteil des Regionalplans, es muss jedoch durch eine Einvernehmensregelung zugunsten des Regionalrates sichergestellt werden, dass die Integration in die regionale Gesamtplanung tatsächlich erfolgt. In dem Moment, wo der Regionalrat gefordert ist, sein Einvernehmen zu erteilen, ist die Sache gelaufen und die Beteiligten auf allen Ebenen stimmen darin überein, dass es sich hier um die regionalen Bestandteile handelt.

Ansonsten könnte jeder der Beteiligten einfach definieren und sagen: Das ist für mich regionaler Bestandteil. Der andere sieht das aber genau anders herum. Das ist der eigentliche Punkt. Mit einem formellen Einvernehmenserfordernis ist sofort sichergestellt, dass es dort keine unterschiedlichen Auffassungen gibt. Mit der Maßgabe kann nun alles das erfolgen, was man hier von Gelsenkirchen aus an Erfahrungen beibringt. In dem Moment, wo der Regionalrat zustimmt, hätte ich nicht die geringsten Bedenken, eine solche Verfahrensbeschleunigung durchzuführen. Aber in den Fällen, in denen unterschiedliche Interessen auftreten, in denen der Regionalrat das aus der Gesamtverantwortung heraus anders sieht, müsste durch eine Einvernehmensregelung sichergestellt werden, dass hier auch die Belange des Regionalrats eingehen.

Ein letzter Punkt: Ich meine auch, dass der Regionalrat nicht in der weiteren Planung dieses Gebietes beeinträchtigt werden dürfte. Dann würde über den regionalen Flächennutzungsplan eine abschließende Entscheidung vorgenommen, über die sich der Regionalrat auch in künftigen Planungen nicht mehr hinwegsetzen dürfte. Deswegen die Formulierung, dass die Rechte des Regionalrats zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans unberührt bleiben, was bedeutet, dass dieser Plan auch wieder geändert werden könnte.

Vorsitzender Klaus Strehl: Ich sehe nunmehr keine weiteren Wortmeldungen seitens der Kolleginnen und Kollegen. Meine Damen und Herren, ich darf mich bei Ihnen recht herzlich dafür bedanken, dass Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich schließe die Sitzung.

gez. K. Strehl
Vorsitzender

gez. H. Schulte
Stellv. Vorsitzender